Einflüsse der Fürsorgeerziehung auf die Befugnisse des Inhabers der elterlichen Gewalt und des Vormundschaftsgerichts.

Inaugural=Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Juristenfakultät der Universität Rostock in Mecklenburg

vorgelegt von

Karl Dwenger
Referendar am Königlichen Amtsgericht zu Gettorf.

Borna=Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1912.

Referent: Professor Dr. Hübner

Meinen lieben Eltern
in Dankbarkeit.

Inhaltsverzeichnis.

Literaturverzeichnis.

Altona im Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit. 1903 S. 360 ff.

Anweisung für die vom Landeshauptmann der Provinz Schleswig-Holstein in Gemäßheit des § 11 des Gesetzes v. 2. 7. 1900 über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger bestellten Fürsorger vom 1. 4. 1901.

Aschrott, Die Zwangserziehung Minderjähriger. 2. Aufl. Berlin, Guttentag, 1907.

Beratung und Beschlußfassung des Herrenhauses über den Entwurf eines Gesetzes über die Zwangserziehung Minderjähriger v. 8. 1. 1900 (1. Lesung). Dritte Sitzung des Herrenhauses v. 11. 1. 1900. Stenographischer Bericht S. 13–21. — (2. Lesung.) Fünfte Sitzung des Herrenhauses v. 28. 3. 1900. Stenographischer Bericht S. 35—38.

Bericht der 9. Kommission zur Vorberatung des Entwurfs eines Gesetzes über die Zwangserziehung Minderjähriger. Nr. 31 der Drucksachen des Herrenhauses; Session 1900.

Bericht der 18. Kommission des Abgeordnetenhauses zur Vorberatung des Gesetzentwurfs betr. die Zwangserziehung Minderjähriger. Nr. 183 der Drucksachen des Abgeordnetenhauses; Session 1900.

Bericht über die Verhandlungen des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages vom 7. bis 10. 7. 1908 zu Straßburg i. E. Selbstverlag des Vorstandes.

Boschan, Das Eltern- und Vormundschaftsrecht in der gerichtlichen Praxis. Berlin, O. Häring, 1900.

Deutsche Juristenzeitung. Herausgegeben von Dr. P. Laband, Dr. O. Hamm, Dr. Ernst Heinitz. Berlin.

Deutsche Richterzeitung. Organ des Deutschen Richterbundes, herausgegeben von Dr. Leeb. Hannover 1911. Nr. 5.

Dritte Beratung des Gesetzentwurfs über die Zwangserziehung Minderjähriger. Die dazu gestellten Anträge Nr. 205 u. 206 der Drucksachen des Abgeordnetenhauses. 74. Sitzung des Abgeordnetenhauses. Stenographischer Bericht S. 4737—4754. Session 1900.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 2. 2. Aufl. 1908.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivil- und Strafsachen, des Kammergerichts, des Oberverwaltungsgerichts und des Bundesamts für Heimatswesen.

Entwurf eines Gesetzes über die Zwangserziehung Minderjähriger vom 8. 1. 1900. Nr. 8 der Drucksachen des Herrenhauses; Session 1900.

Entwurf eines Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger nach den übereinstimmenden Beschlüssen beider Häuser des Landtags. Nr. 100 der Drucksachen des Herrenhauses 1900.

Erste Beratung des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf betr. die Zwangserziehung Minderjähriger. Nr. 131 der Drucksachen des Abgeordnetenhauses. 61. Sitzung des Abgeordnetenhauses v. 26. 4. 1900. Stenographischer Bericht S. 3946—3996.

Generalakten der Provinzialverwaltung Schleswig-Holsteins betr. Fürsorgeerziehung.

Goeze, Die Fürsorgeerziehung in Preußen. Berlin 1910.

Gordan, Dr. Lehmann, Dr. Niese, Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger v. 2. 7. 1900. Berlin, Heymann, 1907.

Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts. Bd. 47. Berlin, Vahlen.

Heinze, Zwangserziehung nach Reichs- und Landesrecht. 1906.

Hesse, Deutsches Vormundschaftsrecht. Berlin, H. W. Müller, 1900.

Landsberg in der Zeitschrift Recht und Wirtschaft 1911 Heft 1.

Landsberg in der Deutschen Richterzeitung 1911 Nr. 5.

Landsberg, Artikel „Fürsorgeerziehung“. Im Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts von Stengel und Fleischmann 1911 Bd. 1 S. 862 ff.

Landsberg, Das Recht der Zwangserziehung und Fürsorgeerziehung. 1908.

Loening, Artikel „Zwangserziehung“. Im Handwörterbuch der Staatswissenschaften 3. Aufl. S. 1137 ff.

Loening, Die Zwangserziehung Minderjähriger nach den deutschen Reichs- und Landesgesetzen. In den Jahrbüchern für Nationalökonomie 3. Folge Bd. 22 S. 1 ff.

v. Massow, Das preußische Fürsorgegesetz und die Mitwirkung der bürgerlichen Gesellschaft bei seiner Ausführung. Berlin, Nicolai, 1901.

Meyer-Dochow, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. 3. Aufl. S. 187. Leipzig 1910.

Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Amtliche Ausgabe. 1888.

Müller, Preußische Justizverwaltung. Bd. 2. 6. Aufl. Berlin 1909.

Mündlicher Bericht der 9. Kommission des Herrenhauses über den in abgeänderter Fassung von dem Hause der Abgeordneten zurückgelangten Gesetzentwurf über die Zwangserziehung Minderjähriger; 12. Sitzung des Herrenhauses v. 11. 6. 1900. Nr. 94 der Drucksachen des Herrenhauses. Stenographischer Bericht des Herrenhauses S. 209–213.

Münsterberg, Artikel „Zwangserziehung“. Im Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts von Stengel und Fleischmann 1890 Bd. 2 S. 1003 und Erg.-Bd. 3 S. 346.

Noelle, Das Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger v. 2. 7. 1900. 2. Aufl. Berlin, Vahlen, 1901.

Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch. Berlin, Vahlen, 1900.

Petersen, Die öffentliche Fürsorge für die gefährdete Jugend. 1907.

Preußisches Verwaltungsblatt. Herausgegeben von J. Hoffmann. Berlin, Heymann.

Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs von Dr. Achilles, Dr. Gebhard und Dr. Spahn. Guttentagsche Ausgabe 1897.

Recht, Das. Rundschau für den deutschen Juristenstand.

Recht und Wirtschaft. Monatsschrift der Vereinigung zur Förderung zeitgemäßer Rechtspflege und Verwaltung. 1. Jahrg., Oktober 1911.

Rechtsprechung der Oberlandesgerichte von B. Mugdan und R. Falkmann.

Revers der Provinzialverwaltung der Provinz Schleswig-Holstein bei Vermietung von Fürsorgezöglingen. Formular 25 a.

Schlenther in Jugendfürsorge 1904 S. 641 ff.

Schmitz, Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger. 4. Aufl. Düsseldorf 1908.

Schneider, Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger in Württemberg. Stuttgart 1909.

Schultzenstein-Köhne, Deutsches Vormundschaftsrecht. 2. Aufl. Berlin 1901.

Statistik über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger und die Zwangserziehung Jugendlicher. Bearbeitet im Kgl. Preußischen Ministerium des Innern. Jahrg. 1901—1909. Rawitsch, Strafanstaltsverwaltung.

Wittig, Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger. Breslau 1901.

Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts von Stengel und Fleischmann. Bd. 1. Tübingen 1911.

Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat sowie Zwangsversteigerung. Herausgegeben von Dr. Ad. Lobe. 4. Jahrg. Leipzig 1904.

Zweite Beratung des Gesetzentwurfs über die Zwangserziehung Minderjähriger und der dazu gestellte Antrag. Nr. 195 der Drucksachen. 72. Sitzung des Abgeordnetenhauses. Stenographischer Bericht S. 4561—4633.

Abkürzungen.

AB. = Ausführungsbestimmungen.
AB.FEG. = Ausführungsbestimmungen zum Gesetz v. 2. 7. 1900 über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger.
AG. = Amtsgericht.
AVf. = Allgemeine Verfügung.
Anw. = Anweisung für die vom Landeshauptmann bestellten Fürsorger.
Begr. = Begründung des Entwurfs des vorliegenden Gesetzes, Nr. 8 der Drucksachen des Herrenhauses.
Ber.AbgH. = Beratungen des Abgeordnetenhauses.
Beschl. = Beschluß.
DRichtZ. = Deutsche Richterzeitung.
DJZ. = Deutsche Juristenzeitung.
Entsch. = Entscheidung.
EG. = Einführungsgesetz.
EKG. = Entscheidung des Kammergerichts.
Erk. = Erkenntnis.
Erl. = Erlaß.
Erl. des M. d. J. = Erlaß des Ministers des Innern.
ERZ. = Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen.
ERSt. = Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen.
E.BAH. = Entscheidung des Bundesamts für Heimatswesen.
E.ROHG. = Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts.
FE. = Fürsorgeerziehung.
FEG. = Fürsorgeerziehungsgesetz.
FG(G). = Freiwillige Gerichtsbarkeit (Reichsgesetz betr. die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

GA. = Generalakten.
GewO. — Gewerbeordnung.
GefO. = Gefängnisordnung.
GeschAnw. f. d. GerVollz. = Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher.
GS. = Preußische Gesetzsammlung.
HWB. = Handwörterbuch der Staatswissenschaften.
Jahrb. der FE. = Jahrbücher der Fürsorgeerziehung.
Jahrb. f. Nat. (III. F.) = Jahrbücher für Nationalökonomie (3. Folge).
Jugendfürsorge = Die unter diesem Titel erscheinende Zeitschrift.
JMBl. = Justizministerialblatt.
JurW. = Juristische Wochenschrift.
KommBer. = Kommissionsberatung.
KG. 1Y. = Beschluß des 1. Zivilsenats des Kammergerichts.
KGJ. = Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts.
LH. = Landeshauptmann.
LG. = Landgericht.
MBl. f. d. i. V. = Ministerialblatt für die innere Verwaltung.
ME. = Ministerialerlaß.
Mot. = Motive zum Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
OVG. = Oberverwaltungsgericht.
PostO. = Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. 3. 1900.
Prot. = Protokolle zum Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
Pr.FGG. = Preußisches Gesetz betr. die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
Pr.VerwBl. = Preußisches Verwaltungsblatt.

ProvO. = Provinzialordnung.
RErl. = Runderlaß.
RVf. des JM. = Rundverfügung des Justizministers.
Recht = Die unter diesem Titel erscheinende Zeitschrift.
Rspr. d. OLG. = Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.
Rev. = Revers.
Stat. (B) = Statistik über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger, bearbeitet im Ministerium des Innern (Abschnitt B).
St.B. d. HH. = Stenographischer Bericht des Herrenhauses.
St.B. d. AbgH. = Stenographischer Bericht des Abgeordnetenhauses.
Urt. = Urteil.
V. = Verordnung.
Vf. = Verfügung.
VerwArch. = Verwaltungsarchiv.
VRW. = Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts von Stengel und Fleischmann.
ZBlFG. = Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit.
ZBlVorm. = Zentralblatt für Vormundschaftswesen.

Einleitung.

§ 1.

Die Notwendigkeit eines engen Zusammenwirkens von Justiz und Verwaltung auf dem Gebiete der Fürsorgeerziehung.

Bevor das Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger v. 2. 7. 1900 in Kraft trat, hatte der gemäß § 22 desselben mit seiner Ausführung beauftragte Minister des Inneren bereits unter dem 18. Dezember nach Benehmen mit den Ministern der Justiz, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und der Finanzen Ausführungsbestimmungen und sonstige vorbereitende Maßregeln[1]) zur ordnungsmäßigen und zweckentsprechenden Handhabung und Durchführung des Gesetzes getroffen. In einer[2])[3]) in diesem Sinne erlassenen Verfügung wird vor allem die Notwendigkeit eines einträchtigen Zusammenwirkens der beteiligten Behörden und Organe betont. Es heißt dort u. a.: „... es liegt

---

[1]) vgl. den Erl. v. 19. 3. 1901 (GS. S. 264); AVf. v. 6. 2. 1901 (JMBl. S. 31).

[2]) Vf. v. 22. 2. 1901 (MBl. f. d. i. V. S. 73).

[3]) Eine Zusammenstellung sämtlicher Ministerialerlasse und Verfügungen enthält der Kommentar von Schmitz S. 215 ff.

auf der Hand, daß nur von einem einträchtigen Zusammenwirken der Verwaltungsbehörden mit den Vormundschaftsgerichten ein durchgreifender Erfolg des Gesetzes erwartet werden kann. Auf wenigen Gebieten des Staatslebens ist ein so enges Zusammenwirken von Justiz und Verwaltung[4] geboten als auf diesem, und daraus ergibt sich, daß sie in regem Meinungsaustausch untereinander stehen und über gemeinsame Grundsätze in der Handhabung des Gesetzes sich einigen müssen". Der Erlaß regt dann, um etwaige Unstimmigkeiten, die bei der Anwendung des Gesetzes zutage treten sollten, leichter beseitigen zu können und ein besseres Hand-in-Hand-Arbeiten der beteiligten Behörden und Organe zu erreichen, die Abhaltung von Fürsorgekonferenzen an, eingehende Beratungen über das Gesetz, die für jeden Regierungsbezirk unter dem Vorsitz des Oberpräsidenten mit den Landräten und Vertretern der übrigen Antragsbehörden abzuhalten seien und zu denen neben den Vertretern der Kirchen- und Schulbehörden und solchen Persönlichkeiten, die schon bisher auf dem Gebiete der Jugendfürsorge eine umfangreiche Tätigkeit entfaltet hätten, auch die Vormundschaftsrichter zuzuziehen seien.

Der Erlaß zeigt deutlich das Bestreben, die Beseitigung etwa bei der Anwendung des Gesetzes zutage tretender Unstimmigkeiten möglichst sicherzustellen und vor allem die Vormundschaftsgerichte und die Provinzialverwaltungen

[4]) vgl. Vierhaus im VerwArch. 1903 S. 230.

auf die Notwendigkeit hinzuweisen, auf gütlichem Wege untereinander zweckmäßige Grundsätze für die Handhabung des Gesetzes zu schaffen und bei der Abgrenzung ihrer beiderseitigen Befugnisse auf alle Fälle Kollisionen zu vermeiden. Leider aber hat die Abgrenzung der Befugnisse zwischen Provinzverband, Vormundschaftsgericht und dem Inhaber der elterlichen Gewalt bezw. Vormund in den auf Grund des Art. 135 EG. z. BGB. erlassenen Landesgesetzen nur eine sehr dürftige Regelung gefunden.[5]) Auf der einen Seite stehen die Bestimmungen des Fürsorgegesetzes, auf der anderen diejenigen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die elterliche Gewalt und die Vormundschaft, die durch Art. 135 EG. z. BGB. keineswegs völlig aufgehoben sind,[6]) auf der einen Seite beginnt der Landeshauptmann mit seinen Organen seinen Einfluß auf die Regelung der Rechtsverhältnisse des Minderjährigen geltend zu machen, auf der anderen Seite suchen Vormundschaftsgericht und Inhaber der elterlichen Gewalt ihren bisherigen Einfluß zu bewahren und sich in ihrer Tätigkeit durch die Anordnung der Fürsorgeerziehung so wenig wie möglich einschränken zu lassen.

Trotz Erlaß und Fürsorgekonferenz haben sich Konflikte zwischen Provinzialverband, Vormundschaftsgericht und elterlichem Gewalthaber in der Praxis nicht vermeiden lassen. Bei der Fürsorgeerziehung können aber derartige Konflikte und die damit verbundenen Störungen

---

[5]) vgl. Horion in Gruchots Beitr. Bd. 47 S. 67 ff.

[6]) s. S. 9 ff.

der erzieherischen Tätigkeit des Kommunalverbandes ganz besonders schädlich wirken und das Erziehungswerk an unserer vernachlässigten, gefährdeten und verirrten Jugend außerordentlich behindern. Die Wurzel aller bisher in der Praxis zutage getretenen Kollisionen aber liegt in der dürftigen Abgrenzung der Befugnisse jener drei Faktoren, denen während der Fürsorgeerziehung die Sorge für einen Zögling obliegen kann.

Die Bestimmungen des Fürsorgegesetzes weisen allerdings deutlich auf die Absicht des Gesetzgebers hin, indem es in bezug auf die Art und Weise der Ausführung der Fürsorgeerziehung nur die allernotwendigsten Vorschriften gibt, der Provinzialverwaltung möglichst freie Hand zu lassen.[7]) Das Gesetz hat damit nur praktischen Bedürfnissen Rechnung getragen. Es dürfte recht schwierig sein, Bestimmungen zu treffen, die allen Umständen des einzelnen Falls und der einzelnen Persönlichkeit Rechnung trügen, und deshalb hat sich das Gesetz in der richtigen Erkenntnis, daß die zweckmäßigste Art der Ausführung den besonderen Umständen des Einzelfalls entnommen und angepaßt werden müsse, um so die Möglichkeit zu geben, stets die dringend erforderliche Individualisierung zu erleichtern, hinsichtlich der Festlegung bestimmter Einzelvorschriften in weiser Mäßigung auf wenige Bestimmungen[8])

[7]) vgl. Loening in Jahrb. f. Nat. 3. F. Bd. 22 S. 64 ff.

[8]) vgl. für Preußen §§ 4, 9, 10 Abs. 2, 11, 14; Baden §§ 6, 7; Anhalt § 11; Braunschweig § 11; Hamburg § 9, Entwurf § 20; Hessen Art. 6; Lippe §§ 7, 8, 9; Lübeck § 134; Mecklenburg § 11; Oldenburg §§ 19, 29; Württemberg Art. 10, 14 Abs. 2, 11, 12; Waldeck § 14.

beschränkt. Es hat deshalb auch die Einmischung anderer Behörden möglichst auszuschalten gesucht. Während z. B. noch nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder v. 13. 3. 1878 der Waisenrat betreffs der nicht bevormundeten Zöglinge die gleiche Aufsicht ausüben sollte wie über bevormundete (gemäß §§ 53, 54 VormO. v. 5. 6. 1875), ist im neuen Fürsorgegesetz davon abgesehen worden, die §§ 1850, 1851 BGB. für anwendbar zu erklären.[9]) Ebenso braucht dem Waisenrate keine Mitteilung mehr über die Unterbringung eines Zöglings gemacht zu werden, wie früher im Gesetz von 1878 (a. a. O. § 9 Abs. 3) angeordnet war.[10])

Auch hinsichtlich der Aufhebung der Fürsorgeerziehung hat der § 13 FEG. den Provinzialverband völlig selbständig gestellt. Die Aufhebung oder vorläufige Aufhebung der Fürsorgeerziehung unter Vorbehalt des Widerrufs hat allein der Provinzialverband zu beschließen.[11])

---

[9]) Neben dem Fürsorger und im Verein mit ihm hat in Württemberg (Art. 11) und Baden (§ 6) der Gemeindewaisenrat über die Erziehungstätigkeit der Familie, der der Zögling überwiesen ist, zu wachen sowie über dessen Verhalten. Aber über den Fürsorger hat auch in diesen Staaten der Gemeindewaisenrat nicht die Aufsicht zu führen. Der Fürsorger ist auch hier nur der mit der Ausführung der FE. betrauten Behörde unterstellt.

[10]) vgl. Aschrott Anm. 12 zu § 9.

[11]) Bezüglich der übrigen Bundesstaaten Anhalt §§ 7, 12; Baden §§ 4, 6, 8; Bayern § 6; Braunschweig §§ 9, 12; Bremen § 9; Elsaß-Lothringen § 126; Hessen Art. 7, 9; Lippe § 11; Schaumburg-Lippe §§ 13, 14; Lübeck § 139; Mecklenburg § 12; Reuß ä. L. §§ 129, 130;

Der § 13 FEG. hat ihm dieses Recht ausdrücklich übertragen. Er regelt zwar die ordentlichen Rechtsbehelfe gegen den „ablehnenden" Beschluß des Kommunalverbandes, eine Beschwerde gegen den die Aufhebung der Fürsorgeerziehung „anordnenden" Beschluß gewährt er nicht, insbesondere findet gegen denselben eine Anrufung des Vormundschaftsgerichts seitens eines Beteiligten nicht statt.[12]) Auch das Kammergericht hat in ständiger Rechtsprechung[13]) den § 13 FEG. auf Grund seines Wortlauts und seiner Entstehungsgeschichte in diesem Sinne ausgelegt.[14])

Deutlich zeigt auch der grundlegende Unterschied zwischen Zwangserziehung und Fürsorgeerziehung die der letzteren eingeräumte selbständige Stellung. Während

Reuß j. L. §§ 104, 105; Sachsen-Altenburg §§ 113, 114; Sachsen-Koburg-Gotha §§ 6, 5; Sachsen-Meiningen §§ 5, 6; Weimar § 205; Schwarzburg-Rudolstadt §§ 6, 7; Schwarzburg-Sondershausen §§ 6, 7; Waldeck § 10; Württemberg Art. 10, 15—17.

[12]) OVG. v. 9. 11. 1909 in Stat. 1908 B S. 59 ff.; Schmitz Anm. 7 zu § 13; Landsberg S. 320.

[13]) Beschl. v. 7. 4. 1902 (1 Y 350/02) in KGJ. Bd. 24 A S. 37; Beschl. v. 24. 11. 1902 (1 Y 1281/02) und Beschl. v. 15. 2. 1906 im Sonderabdruck Jahrb. der FE. 2. Jahrg. 1907 S. 140; Beschl. v. 5. 5. 1902 (1 Y 484/02) in KGJ. Bd. 24 A S. 161; vgl. auch Erl. des M. d. J. v. 3. 7. 1902 in Stat. 1901 Anh. 68 Anl. 17.

[14]) Auch die Aufhebung der FE. unter Vorbehalt des Widerrufs kann vom Vormundschaftsgericht nicht ausgesprochen werden. So auch Schmitz Anm. 14 zu § 13; Aschrott Anm. 11 zu § 13; Gordan Anm. 9 zu § 13; and. M. Reichenau im ZBl. Bd. 6 S. 400 ff. und Altona im ZBl. Bd. 4 S. 377 ff.

bei der Zwangserziehung über die Art der Unterbringung des Zöglings und die Beendigung der Zwangserziehung das Vormundschaftsgericht entscheidet, liegt diese Entscheidung bei der Fürsorgeerziehung dem verpflichteten Kommunalverband ob.[15]) Hier steht dem Vormundschaftsgericht nur zu, das Vorhandensein der Voraussetzungen des § 1 FEG. durch Beschluß festzustellen und die Unterbringung anzuordnen (§ 3 FEG.), dann aber tritt die Kommunalverwaltung in ihre Rechte; ihr liegt die „Ausführung" der so angeordneten Fürsorgeerziehung ob, wie und wo im einzelnen der Zögling untergebracht werden soll, untersteht ganz der Entscheidung des Kommunalverbandes,[16]) ebenso darüber, wann Erziehung in einer Anstalt und wann Familienerziehung angebracht ist.[17]) Der verpflichtete Kommunalverband hat also bei der Fürsorgeerziehung hinsichtlich der Ausführung des gerichtlichen Beschlusses völlig freie Hand. Er muß zwar denselben — unbeschadet des ihm dagegen zustehenden Beschwerderechts — ausführen, gleichgültig ob er sachlich gerechtfertigt ist,[18]) über das „Wie" aber hat das Vormundschaftsgericht nicht im mindesten zu befinden.[19])

---

[15]) FEG. §§ 9, 14; vgl. Schmitz § 9 Anm. 1.

[16]) FEG. § 9; AB.FEG. Abschn. V.

[17]) FEG. § 9; vgl. Schmitz § 3 Anm. 10; Loening in Jahrb. f. Nat. 3. F. Bd. 22 S. 63, 7; Ausnahme nur Oldenburg, Gesetz v. 15. 5. 1899 § 19.

[18]) OVG. Bd. 7 S. 239, Bd. 15 S. 9; Aschrott Anm. 2 zu § 9.

[19]) vgl. Loening in Jahrb. f. Nat. 3. F. Bd. 22 S. 50; anders nur Hessen Art. 8.

Daß das Gesetz dem Kommunalverband eine derartig selbständige Stellung eingeräumt hat, ist durchaus verständlich. Es liegt auf der Hand, daß die Entscheidung über die richtige Ausführung der Erziehung in dem Ermessen einer Behörde liegen muß, die reiche Erfahrungen in der Beurteilung und Behandlung der oft schwer zu leitenden Elemente unter den ihnen überwiesenen Zöglingen gesammelt hat und deren Beamte durch ihren ausgedehnten Wirkungskreis über die ganze Provinz hin und die dadurch bedingte Kenntnis der für die Unterbringung des einzelnen Zöglings geeigneten Familien oder Anstalten am besten befähigt sind, darüber zu entscheiden, wie und wo das Erziehungswerk im einzelnen die größten Aussichten auf Erfolg hat.

Die Frage ist nur, wie weit diese Selbständigkeit des Provinzialverbandes gehen darf, wie weit die Maßregeln des Provinzialverbandes unabhängig sind von der Mitwirkung der beiden anderen Faktoren, die über einen Minderjährigen zu befinden haben, dem Inhaber der elterlichen Gewalt[20]) und dem Vormundschaftsgericht, wie weit andererseits deren Befugnisse reichen oder in welcher Weise sie durch die eingeleitete Fürsorgeerziehung beeinflußt werden. Kollisionen wird man nur vermeiden können, wenn es gelingt, die einzelnen Befugnisse scharf gegeneinander abzugrenzen. Das soll im folgenden versucht werden.

---

[20]) vgl. BGB. §§ 1631, 1632, 1800, 1696, 1707, 1909, 1915.

I. Abgrenzung der Befugnisse des Kommunalverbands und derjenigen des Vormundschaftsgerichts und des Inhabers der elterlichen Gewalt bezw. des Vormunds.

§ 2.

a) Die gesetzliche Vertretung des Zöglings.

Wie schon oben (S. 3) erwähnt, sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Rechte und Pflichten des gesetzlichen Vertreters und des Vormundschaftsgerichts in bezug auf Person und Vermögen des Minderjährigen durch die Bestimmungen des Fürsorgeerziehungsgesetzes v. 2. 7. 1900, das hier zugrunde gelegt werden soll und mit dem die betreffenden Gesetze[1] [2]) der

---

[1]) vgl. für Anhalt Gesetz v. 21. 3. 1899; Baden Gesetz v. 4. 5. 1886 in der Fassung des Gesetzes v. 16. 8. 1900; Bayern Gesetz v. 10. 5. 1902; Braunschweig Gesetz v. 12. 7. 1899; Bremen Gesetz v. 18. 7. 1899; Elsaß-Lothringen das für das Reichsland erlassene AusfG.BGB. v. 17. 4. 1899 (RGBl. 1900 Nr. 1 S. 1—36); Hessen Gesetz v. 17. 7. 1899; Lippe Gesetz v. 2. 7. 1891; Lübeck AusfG.BGB. v. 30. 10. 1899 §§ 130 ff.; Mecklenburg-Schwerin V. v. 9. 4. 1899; Mecklenburg-Strelitz V. v. 9. 4. 1899; Oldenburg (Birkenfeld, Fürstentum Lübeck) Gesetz v. 15. 5. 1899; Reuß ä. L. Gesetz v. 26. 10. 1899 §§ 125 ff.; Reuß j. L. AB.BGB. v. 18. 8. 1896 §§ 100 ff.; Sachsen Gesetz v. 6. 7. 1899 und AB.BGB. § 50; Altenburg AusfG.BGB. v. 4. 5. 1899 §§ 109 ff.; Koburg-Gotha AusfG.BGB. Art. 49; Meiningen Gesetz v. 29. 8. 1899; Weimar AusfG.BGB. v. 5. 4. 1900; Schleiz-Lobenstein Gesetz v. 30. 6. 1899; Schwarzburg-Rudolstadt Gesetz v. 20. 12. 1896; Schwarzburg-

übrigen Bundesstaaten jedenfalls sachlich zur Hauptsache übereinstimmen, nicht aufgehoben worden. Das Fürsorgeerziehungsgesetz kann für den Kommunalverband nicht mehr Rechte begründen, als der Art. 135 EG. z. BGB. der Landesgesetzgebung überläßt.[3]) Überlassen hat er derselben aber nur die „Zwangserziehung", deren Begriff schon früher, besonders durch § 55 StGB. geprägt war und auf die seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger v. 2. 7. 1900 dessen Vorschriften Anwendung finden.[4]) Die Frage, wem die gesetzliche Vertretung eines Zöglings zusteht, hat jedoch im Art. 135 EG. z. BGB. keine Regelung gefunden. Die gesetzliche Vertretung ist eben nicht mehr Gegenstand der Landesgesetzgebung, sondern im Reichsrecht erschöpfend geregelt worden. Gesetzlicher Vertreter ist danach der Inhaber der elterlichen Gewalt, der Vormund oder Pfleger. Eine

---

Sondershausen Gesetz v. 2. 7. 1899; Waldeck Gesetz v. 22. 1. 1902; Württemberg Gesetz v. 29. 12. 1899.

[2]) Textabdruck dieser Gesetze s. Schmitz, Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger 4. Aufl. 1908 S. 324 ff.; vgl. auch die Übersicht bei Endemann § 198a.

[3]) vgl. auch Loening, Die Zwangserziehung Minderjähriger nach den deutschen Reichs- und Landesgesetzen, in Jahrb. f. Nat. 3. F. Bd. 22 S. 29 ff., 39 ff.; Schneider S. 16.

[4]) Begr. Nr. 8 S. 8, 34, 31, 22; AB.FEG. XI Abs. 3; Beschl. d. KG. v. 7. 4. 1902 (1 Y 350/02) in KGJ. Bd. 24 A S. 37; Beschl. d. KG. v. 5. 5. 1902 (1 Y 484/02) in KGJ. Bd. 24 A S. 161; Beschl. d. KG. v 7. 11. 1904 in Stat. 1908 B S. 53; KommBer. d. HH. S. 22; Schmitz Anm. 1 zu § 23 S. 184; Schultzenstein S. 402.

Ausnahme hiervon hat das Reichsrecht nicht geschaffen, insbesondere hat es dem Kommunalverband keine Berufs- oder Generalvormundschaft übertragen. Der Begriff der Fürsorgeerziehung enthält keine Elemente der gesetzlichen Vertretung, im Gegenteil dürfte eine derartige Annahme mit den Tendenzen unseres modernen Jugendschutzrechts nicht in Einklang zu bringen sein. Dieses kann unmöglich die Vertretung der Provinzialverwaltung übertragen wollen, die zugleich auch fiskalische Interessen vertritt. Auf demselben Standpunkt steht auch der Ministerialerlaß v. 27. 5. 1902 (Ia, 3777), der bestimmt, daß die einem Zögling bestimmten Waisengelder grundsätzlich dem gesetzlichen Vertreter auszuhändigen sind und an den Kommunalverband selbst nur zu zahlen sind, wenn der § 16 des Gesetzes v. 25. 5. 1882 (§ 17 AB. v. 5. 6. 1882) zutrifft.

Auch der Wortlaut des Art. 135 EG.BGB. bestätigt diese Ansicht. Die Worte „außer" den Fällen der §§ 1666, 1838 BGB. zeigen deutlich, daß das Fürsorgeerziehungsgesetz die reichsgesetzlichen Bestimmungen und damit die gesamte vormundschaftsgerichtliche Tätigkeit nicht hat ausschalten wollen.[5] Die Fürsorgeerziehung ist durchaus ein Erziehungsmittel, das erst dann zur Anwendung gelangen soll, wenn alle anderen Erziehungsmaßregeln der staatlichen Autorität — Einwirkung der

[5]) Übereinstimmend Lindenau in Pr.VerwBl. Bd. 23 S. 619; Noelle im Arch. f. bürgerl. R. Bd. 21 S. 66ff.; Gordan Anm. 3 zu § 1; Landsberg in DRichtZ. 1911 Nr. 5 S. 158.

Kirche, Schule, Armenpflege, freiwilligen Liebestätigkeit und vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen gemäß §§ 1666, 1838 BGB. — sich als unzulänglich herausstellen.[6]) Auch dieser durchaus subsidiäre Charakter der Fürsorgeerziehung rechtfertigt die Annahme, daß neben dem Fürsorgegesetz die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die gesetzliche Vertretung in Geltung bleiben.[7])

Wird ferner ein Minderjähriger auf Grund des § 1 Nr. 2 oder § 1 Nr. 3 FEG. der Fürsorgeerziehung überwiesen und würde diese Überweisung den Verlust der Vertretungsmacht zur Folge haben, so würde der Vater des Minderjährigen seine Rechte aus § 1627 BGB. verlieren, ohne daß er irgendwie sein Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt, sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig gemacht oder das Recht des Kindes auf Unterhalt verletzt hätte, vielmehr ganz schuldlos an der Anordnung der Fürsorgeerziehung wäre. Es kann indessen nicht angenommen werden, daß das Gesetz eine derartige Konsequenz gewollt hat. Auch wenn die Überweisung

---

[6]) KG. (1 Y 531/01) in Stat. 1901 B S. 49; KG. (1 Y 809/01) in KGJ. Bd. 22 A S. 236; vgl. Stat. 1902 Vorbericht S. IX; Erl. des M. d. J. v. 22. 2. 1901 (MBl. f. d. i. V. 1901 S. 73 Anh. Nr. 5); KG. v. 8. 6. 1903 in E.OLG. Bd. 7 S. 419; Landsberg S. 262; Schneider S. 18; Loening in HWB. 1911 Bd. 8 S. 1141.

[7]) vgl. Noelle im Arch. f. bürgerl. R. Bd. 21 S. 66 ff.; Goeze S. 33, 23; Petersen S. 45; Schneider S. 31; Münsterberg im HWB. Erg.-Bd. 3 S. 349/50; Aschrott S. 69.

auf Grund des § 1 Nr. 1 FEG. erfolgt ist, ist der Verlust der Vertretungsmacht nicht begründet, denn nur die die Überweisung des Zöglings zur Fürsorgeerziehung aussprechende Formel des gerichtlichen Beschlusses ist der Rechtskraft fähig, nicht aber die Gründe, die zum Beschluß geführt haben. Die gesetzliche Vertretung müßte daher dem Vater besonders entzogen werden.[8])

Das Fürsorgeerziehungsgesetz selbst bietet in dieser Frage sonst keinen Anhalt. Es bestimmt nur, daß die Ausführung der Fürsorgeerziehung dem verpflichteten Kommunalverband obliegt (§§ 9, 14 FEG.), in welchem Maße aber das Vertretungsrecht des Inhabers der elterlichen Gewalt durch diese „Ausführung" beeinflußt wird, oder darüber, ob der Provinzialverband als gesetzlicher Vertreter des Minderjährigen, der ihm überwiesen ist, grundsätzlich gelten soll, enthält das Gesetz keinerlei Bestimmung. Diese Frage aber ist doch ohne Zweifel für den Kommunalverband von so außerordentlich weittragender Bedeutung, daß wenn das Gesetz wirklich mit der Überweisung eines Minderjährigen zur Fürsorgeerziehung dem Kommunalverband die gesamte Sorge für die Person einschließlich der Vertretung in den die Person betreffenden Angelegenheiten des Zöglings hätte über-

---

[8]) vgl. Entsch. d. LG. I Berlin 38 T. 53/06; Voigt im Recht 1902 S. 261; Maerker, Nachlaßbehandlung S. 626 Anm. 1; Horion in Gruchots Beitr. Bd. 47 S. 76; Gordan Anm. 3 zu § 9; and. A. Neumann Anm. II, 1 zu § 1666; Otte in DJZ. 1903 S. 118; Noelle Anm. 11 zu § 1; Aschrott Anm. 11 zu § 1.

tragen wollen, es dies ausdrücklich hätte aussprechen müssen.

Eine derartige gesetzliche Fixierung war, wie die Beratungen[9]) der Kommission für die 2. Lesung des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergeben, beantragt. Danach sollten „die landesgesetzlichen Vorschriften über die unter öffentlicher Aufsicht einer staatlichen oder einer kommunalen Behörde" stattfindende Kindererziehung mit der Maßgabe aufrechterhalten werden, daß „für die Dauer einer solchen Erziehung das Recht und die Pflicht der Sorge für die Person der Kinder auf die mit der Aufsicht betraute Behörde als Vormund der Kinder" übergehen, bezw. „daß die Sorge für die Person des Kindes, soweit die Erziehung es erfordert, dieser Behörde" zustehen kann. Diese Anträge sind jedoch — leider ohne Aufnahme der bestimmenden Gründe — nicht angenommen worden.

Die gesetzliche Vertretung bleibt also grundsätzlich bei den vom Gesetz oder vom Vormundschaftsgericht berufenen Personen.

§ 3.

b) Die Sorge für das Vermögen des Zöglings.

Dem Kommunalverband wird durch das Fürsorgeerziehungsgesetz die Erziehung des ihm überwiesenen Zöglings übertragen, aber auch lediglich die Erziehung. Dafür, daß auch die Sorge für das Vermögen des Zöglings mit

---

[9]) Prot. Bd. 4 S. 619/20 Anm. 1 zu 2b.

der Anordnung der Fürsorgeerziehung auf den Provinzialverband übergeht, bieten die Bestimmungen des Fürsorgegesetzes nicht den geringsten Anhalt. Es ist in demselben nur von der Erziehung und ihrer Ausführung die Rede, Bestimmungen, durch die auch die Sorge für das Vermögen des Zöglings durch die Einleitung der Fürsorgeerziehung berührt werden könnte, enthält das Gesetz nicht. Auch Art. 135 EG. z. BGB. hat die Landesgesetzgebung zu anderweiter Regelung nicht ermächtigt. Die Sorge für das Vermögen eines Zöglings bleibt also auch nach der Einleitung der Fürsorgeerziehung völlig unbeschränkt in der Hand desjenigen, dem vor der Einleitung derselben die gesetzliche Vertretung oblag, des Vaters, der Mutter oder des Vormunds unter Aufsicht des Vormundschaftsgerichts.[10] Will also z. B. der Kommunalverband in Ausübung seines ihm auf Grund des § 16 FEG. zustehenden Rechts die Erstattung der während der Fürsorgeerziehung entstandenen Kosten des Unterhalts eines Zöglings von diesem selbst fordern, so hat er sich an den gesetzlichen Vertreter des Zöglings zu wenden.

Zu dem Vermögen des Zöglings ist hier nicht nur dasjenige zu rechnen, was er schon bei der Einleitung der Fürsorgeerziehung besaß, dessen Verwaltung also schon bisher in der Hand des gesetzlichen Vertreters gelegen hat,

---

[10]) vgl. Loening in Jahrb. f. Nat. 3. F. Bd. 22 S. 69; Schmitz Anm. 42 zu § 9.

sondern auch alles, was dem Zögling während der Fürsorgeerziehung etwa durch freiwillige Zuwendungen oder letztwillige Verfügungen zufällt.[11])

Ob auch dasjenige zum Vermögen des Zöglings zu rechnen ist, was er während der Fürsorgeerziehung in Dienst- oder Arbeitsstellen an Lohn verdient, also auch der Vermögensverwaltung des gesetzlichen Vertreters untersteht, hat in der Praxis häufig zu Zweifeln Anlaß gegeben und auch schon zu Kollisionen geführt. Geht man, wie das die Vormundschaftsrichter in diesen Fällen getan haben, davon aus, daß der verdiente Lohn Eigentum des Zöglings ist und demgemäß in sein Vermögen übergeht, so muß auch nur der gesetzliche Vertreter über die Verwaltung und Verwendung des Lohns Bestimmungen treffen können. Daß aber tatsächlich der aus derartigen Verträgen entspringende Lohn nicht Eigentum des Zöglings wird und deshalb auch die Ansprüche jener Vormundschaftsgerichte, über diesen Lohn das alleinige Verfügungsrecht zu haben, unberechtigt sind, ist weiter unten (S. 77 ff.) bei der juristischen Bewertung jener Dienst- und Arbeitsverträge nachzuweisen versucht.

---

[11]) Ebenso fortlaufende Einkünfte (Unfallrenten, Waisengeld u. dgl.); vgl. Schmitz Anm. 3 zu § 16. Nicht zum Vermögen gehört während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe gut geschriebener Arbeitsverdienstanteil (Erl. des JM. und des M. d. J. v. 27. 5. 1902 in MBl. f. d. i. V. S. 99).

§ 4.

c) Die Sorge für die Person des Zöglings.

Werden die bisherigen Rechte des Inhabers der elterlichen Gewalt durch die Fürsorgeerziehung nicht berührt, so erleidet andererseits die ihm kraft seiner elterlichen Gewalt zustehende Sorge für die Person des Minderjährigen durch die Unterbringung desselben in Fürsorgeerziehung eine wesentliche Einschränkung.[12]) Durch die Unterbringung wird der Minderjährige dem Provinzialverband zur Erziehung übergeben. Diese umfaßt nach der Definition, welche die Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch[13]) geben, „das Recht und die Pflicht, in einer dem Interesse, den Fähigkeiten und Anlagen sowie den sonstigen Verhältnissen des Kindes entsprechenden Weise für die körperliche, geistige, insbesondere die sittliche Ausbildung des Kindes zu sorgen, dasselbe zu einem bestimmten Lebensberuf fähig zu machen und zur Erreichung dieses Ziels die Handlungen des Kindes zu leiten". Alle diese Rechte und Pflichten bilden den Inhalt der Erziehung und gehen demnach auf den Provinzialverband über. Das Bürgerliche Gesetzbuch (§§ 1627 ff.) behandelt

[12]) vgl. Landsberg, Das Recht der Zwangs- und Fürsorgeerziehung S. 313: „Mit der Rechtskraft des die FE. anordnenden Beschlusses treten sämtliche auf die Erziehung bezüglichen Rechte Privater so weit außer Kraft, als sie mit dem Anspruch des Staates, die Erziehung zu leiten, unvereinbar sind".

[13]) Mot. Bd. 4 S. 750.

aber die Sorge für die Erziehung des Kindes als Ausfluß der Sorge für die Person, also als Bestandteil der elterlichen Gewalt. Diese erleidet demgemäß durch die Entziehung der Erziehungsgewalt eine wesentliche Beschränkung. Neben dieser Erziehungsgewalt sind aber nach § 1631 BGB. das Recht und die Pflicht, das Kind zu „beaufsichtigen“ und „dessen Aufenthalt zu bestimmen“, zwei weitere selbständige Bestandteile der Sorge für die Person. Sie werden also im Sinne des § 1631 BGB. nicht als Bestandteile der „Erziehungsgewalt“ aufgefaßt, während die „Fürsorgeerziehungsgewalt“ das Aufsichtsrecht und die Bestimmung des Aufenthalts ohne Zweifel als Bestandteile enthält.[14]) Ebenso hebt § 1632 BGB. als wichtigen Bestandteil nicht der „Erziehungsgewalt“, sondern der „Sorge für die Person“ das Recht hervor, „die Herausgabe des Kindes von jedem verlangen zu können, der es dem Vater vorenthält“. Bei der Fürsorgeerziehung ist dieses Recht ein Ausfluß seiner Erziehungsgewalt. Nach § 1633 BGB. beschränkt sich die Sorge des Vaters für die Person seiner Tochter, wenn diese heiratet, auf die Vertretung in den die Person betreffenden Angelegenheiten, ebenso diejenige des Vormunds, wenn ein Mündel heiratet (§ 1800 BGB.). Während also hier die Verheiratung Einfluß auf die elterliche Gewalt hat, indem durch sie die Sorge für die Person wesentlich eingeschränkt wird, kennt das Fürsorge-

---

[14]) vgl. Schmitz Anm. 20 zu § 9.

gesetz einen Unterschied zwischen verheirateten und unverheirateten Zöglingen nicht. Der § 1 Abs. 1 FEG. verlangt als Voraussetzung für die Überweisung nur, daß die zu überweisende Person ein Minderjähriger ist, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; daß der Minderjährige unverheiratet ist, wird nicht gefordert. Ein verheirateter Zögling ist also von der Überweisung zur Fürsorgeerziehung nicht ausgeschlossen.[15]) Daß aber die Erziehungsgewalt des Provinzialverbandes durch die Verheiratung eines Zöglings oder dem verheirateten Zögling gegenüber irgendwie eine Einschränkung erleidet, darüber enthält das Fürsorgegesetz keine Bestimmung. Während also der Inhaber der elterlichen Gewalt in seinem Recht der Sorge für die Person dem verheirateten Kinde gegenüber wesentlich beschränkt ist, bleibt in solchem Fall die Erziehungsgewalt des Provinzialverbandes in vollem Umfange erhalten.[16])

Die eben erörterten drei Fälle zeigen, daß nicht lediglich die Erziehung im Sinne des § 1631 BGB. auf den Kommunalverband übergeht, sondern daß der Umfang der Fürsorgeerziehungsgewalt ein größerer ist, daß also der Kommunalverband Rechte hat, die der Inhaber der elterlichen Gewalt nicht hat, die Erziehungsgewalt des § 1631 BGB. demnach nicht identisch ist mit derjenigen des Provinzialverbandes.

---

[15]) vgl. Noelle Anm. 3 zu § 13; Wittig Anm. 7 zu § 1; Gordan Anm. 13 zu § 1.

[16]) vgl. Stat. 1903 B S. 15.

Da endlich auch die im § 1631 als Bestandteile der Sorge für die Person aufgeführten Rechte, das Kind zu beaufsichtigen, seinen Aufenthalt zu bestimmen und seine Herausgabe von jedem zu verlangen, der es widerrechtlich festhält, dem Provinzialverband als Ausfluß der ihm übertragenen Erziehungsgewalt zustehen,[17]) so macht tatsächlich die Fürsorgeerziehung die Ausübung der elterlichen Gewalt hinsichtlich der Sorge für die Person des Zöglings völlig unmöglich.[18])

Das Ergebnis ist durchaus gerechtfertigt. Wenn die Eltern durch ihre Erziehung — event. unterstützt vom Vormundschaftsgericht (§ 1631 BGB.) — ihre Kinder nicht zu nützlichen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft heranzubilden vermögen und deshalb die Gefahr naheliegt, daß die Kinder dem körperlichen oder geistigen Verderben anheimfallen oder aber — wie in so vielen Fällen[19]) — die Eltern selbst dem Laster und dem Verbrechen ergeben sind, so daß die den Kindern unter diesen Umständen erteilte „Erziehung" nur den unheilvollsten Einfluß auf sie ausüben muß, so ist es das Recht und die Pflicht des Staates, zu verhüten,[20]) daß solche Kinder

---

[17]) Horion in Gruchots Beitr. Bd. 47 S. 74; Landsberg in DRichtZ. 1911 Nr. 5 S. 158; Gordan Anm. 1 zu § 9.

[18]) Staudinger § 1666 Anm. III A, 26 S. 793; Horion in Gruchots Beitr. Bd. 47 S. 73; Schultzenstein S. 420; Gordan Anm. 2 zu § 9; Loening in Jahrb. f. Nat. 3. F. Bd. 22 S. 48/49.

[19]) vgl. Ber. über die staatlichen Erziehungsanstalten in Stat. 1909 A S. 115.

[20]) vgl. Loening, Artikel „Zwangserziehung" im HWB.² Bd. 7

später die menschliche Gesellschaft in Mitleidenschaft ziehen und die staatliche Ordnung gefährden, und deshalb den Eltern bis zu einem gewissen Grad die Gewalt über das Kind zu entziehen und selbst die Erziehung unter öffentlicher Aufsicht und auf öffenliche Kosten in möglichst vollkommener Weise zur Durchführung zu bringen.

Ferner ist der Staat auch auf der anderen Seite bestrebt gewesen, dem bisherigen Gewalthaber Mittel zu verschaffen, die verhindern sollen, daß von jenem Eingriff in die elterliche Gewalt ohne besonderen Grund Gebrauch gemacht werden kann: So ist zunächst die Überweisung in die Hände des Gerichts gelegt (§ 3 FEG.), das vorher genau zu prüfen hat, ob nicht durch Anwendung anderer Maßregeln jener tiefe Eingriff in das elterliche Recht vermieden werden kann (vgl. AB.FEG. Einleitung), das Gericht hat ferner vorher die Eltern selbst zu hören (§ 4 Abs. 2 FEG.), es muß auch in dem Beschluß begründen, welche Umstände gerade die Einleitung der Fürsorgeerziehung rechtfertigen, und endlich diesen Beschluß dem gesetzlichen Vertreter zustellen, dem dagegen das Rechtsmittel der Beschwerde zur Seite steht.[21]) Ferner

---

S. 1059; bes. Loening, Die Zwangserziehung Minderjähriger nach den deutschen Reichs- und Landesgesetzen, im Jahrb. f. Nat. 1901 3. F. Bd. 22 S. 19; Mot. Bd. 4 S. 624; Petersen S. 15; Schneider S. 7; Meyer, Artikel „Zwangserziehung" in VRW. Bd. 2 S. 1003; Loening, Artikel „Zwangserziehung" im HWB. (1911) Bd. 8 S. 1140, 1142.

[21]) § 4 Abs. 4 FEG.; §§ 20 ff. FGG.; Art. 4—7 Pr.FGG.

können die Eltern jederzeit die Wiederaufhebung der Fürsorgeerziehung beantragen und gegen den ablehnenden Beschluß des Provinzialverbandes die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts anrufen.[22])

Hat in dieser Weise das Gesetz Garantien gegeben für die Abwendung grundloser Eingriffe in die elterliche Gewalt und andrerseits bei begründeter Einleitung der Fürsorgeerziehung für deren möglichst vollkommene Durchführung Sorge getragen, so ist es wohl begründet, daß der Staat, hat er einmal die Erziehung selbst übernommen, störende Einwirkungen anderer auszuschließen und die Ausübung möglichst selbständig seinen Organen zu übergeben sucht. Es ist demnach durchaus verständlich, daß durch die Einleitung der Fürsorgeerziehung die Erziehung dem gesetzlichen Vertreter völlig abgenommen wird, daß demnach alle von der Sorge für die Person eines Kindes umfaßten Rechte und Pflichten des Inhabers der elterlichen Gewalt, mit Ausnahme der Vertretung in den die Person betreffenden Angelegenheiten, auf den Kommunalverband als Ausfluß seiner Erziehungsgewalt übergehen.[23])

---

[22]) § 13 Abs. 2 u. 3 FEG.

[23]) Die Bestellung eines Pflegers ist in solchen Fällen nicht erforderlich. Zwar sind hier Gewalthaber oder Vormund in Ansehung aller Angelegenheiten, soweit sie sich aus der Sorge für die Person des Kindes ergeben, an deren Besorgung verhindert (vgl. § 1909 BGB.), jedoch wird die Tätigkeit des Pflegers hinsichtlich der Sorge für die

In der Ausübung dieser Rechte und Pflichten ist nun der Provinzialverband noch wesentlich selbständiger gestellt, weil die von den Organen des Provinzialverbandes ausgeübte Tätigkeit einer Kontrolle des Vormundschaftsgerichts entzogen ist.[24]) Es ist hier scharf zu scheiden zwischen der Zwangserziehung des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 1666 u. 1838) und den im § 56 StGB. aufgestellten Normen auf der einen und der Fürsorgeerziehung auf Grund des Gesetzes v. 2. 7. 1900 auf der anderen Seite.[25]) [26]) Von dieser Fürsorgeerziehung im technischen

---

Person durch die angeordnete Fürsorgeerziehung und den dadurch bedingten Übergang aller von der Sorge für die Person umfaßten Rechte und Pflichten auf den Kommunalverband völlig ausgeschlossen und die Anordnung einer Pflegschaft für die Person des Kindes eine reine Formalität ohne irgendwelche rechtlichen Wirkungen. (And. M. Noelle S. 35; Schmitz S. 94; Aschrott S. 92; für die hier vertretene Ansicht vgl. Loening in Jahrb. f. Nat. 3. F. Bd. 22 S. 49; Gordan § 9.)

[24]) Über die in dieser Richtung in der Praxis entstandenen Konflikte vgl. z. B. Bericht des Landeshauptmanns der Provinz Schlesien in Stat. 1905 B S. 21; GA. der Provinz Schleswig-Holstein Bd. 1 Nr. 1; vgl. für die hier vertretene Ansicht Loening in Jahrb. f. Nat. 3. F. Bd. 22 S. 50; Horion in Gruchots Beitr. Bd. 47 S. 75 ff.; Schmitz Anm. 33 zu § 9.

[25]) Drucks. des AbgH. 1900 Bd. 4 Nr. 183 S. 2; Schiller in Pr.VerwBl. Bd. 24 S. 58; Schmitz daselbst Bd. 23 S. 46; Petersen S. 20.

[26]) Über die Bedeutung der scharfen Scheidung zwischen der landesrechtlichen Fürsorgeerziehung, Maßnahmen im öffentlichen Interesse des Staates und der Zwangserziehung vgl. Landsberg, Das Recht der Zwangserziehung und der Fürsorgeerziehung 1908 S. 262.

Sinne, die sich auf Grund der §§ 1, 2, 9, 13, 15 FEG. als diejenige auf öffentliche Kosten angeordnete Erziehung von Minderjährigen unter 18 Jahren darstellt, die gegen den Willen des Minderjährigen und des Erziehungsberechtigten durchgeführt, von der Verwaltungsbehörde beaufsichtigt und geleitet und grundsätzlich bis zur Volljährigkeit fortgeführt wird, sind die in den §§ 1666 und 1838 BGB. zum Zweck der Erziehung Minderjähriger vorgesehenen Maßnahmen wesentlich verschieden.[27]) Die

---

[27]) Neuerdings scheint die Rechtsprechung diesen Gegensatz verwischen zu wollen. So ist z. B. in der Entsch. des OVG. v. 11. 2. 1908 der Grundsatz aufgestellt, daß ein Beschluß des Vormundschaftsgerichts gemäß § 1666 BGB. seinem Inhalte nach nichts anderes sei als die Anordnung einer Zwangserziehung, deren Durchführung den Armenverbänden nicht auferlegt, sondern nach Lage der Gesetzgebung nur durch Anordnung der Fürsorgeerziehung zu ermöglichen sei. Wenn auch diese Entscheidung und die nunmehr durch die Möglichkeit der häufigen Überweisung aus Ziff. 1 § 1 FEG. angebahnte Erweiterung der Fürsorgeerziehung von den Kommunalverbänden z. T. mit Freuden begrüßt wird (vgl. Stat. 1908 B S. 25, 35, 50), so steht doch die Rechtsprechung des KG. und des Bundesamts für Heimatwesen mit der Ansicht des OVG. im krassen Widerspruch (vgl. KGJ. Bd. 22 A S. 236, Bd. 23 A S. 32 u. 37; Beschl. v. 21. 5. 1902 in Pr.VerwBl. S. 41 ff.; E.BAH. Bd. 7 S. 23, Bd. 12 S. 34, Bd. 3 S. 49, Bd. 16 S. 91, Bd. 19 S. 25 u. 75). Das Kammergericht hat sogar gegenüber dem obigen Erkenntnis des OVG. erneut Stellung genommen und seinen bisherigen Standpunkt aufrechterhalten (Beschl. v. 1. 10. 1908 in Rspr. d. OLG. 1908 S. 268 ff.; Pr.VerwBl. Bd. 30 S. 123). Wie gefährlich dieser Zwiespalt ist und wie notwendig seine Beseitigung, haben die Erörterungen auf dem Straßburger Fürsorgeerziehungstage gezeigt (vgl. Bericht über die Verhandlungen des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages, 7.—10. 7. 1908 in Straßburg [Elsaß], Selbst-

Anordnung der letzteren ist durch eine Altersgrenze nach

---

verlag des Vorstandes, S. 126—166). Mit Rücksicht auf die Stellungnahme des OVG. erscheint eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen geboten, da die auf Grund des § 1666 BGB. erfolgten Anordnungen des Vormundschaftsgerichts bei Weigerung der Armenbehörde in der Luft schweben. Ganz kürzlich ist nun in einer Rundfrage des Justizministers v. 23. 12. 1911 (J. Nr. 1 S. 2840) der Versuch gemacht worden, diesen unhaltbaren Zustand zu beseitigen, indem eine Änderung des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 FEG. dahin in Vorschlag gebracht wird, daß an Stelle der Worte „und die Fürsorgeerziehung erforderlich ist, um die Verwahrlosung zu verhüten" gesetzt wird „und die Entfernung des Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung erforderlich ist, um seine Verwahrlosung zu verhüten". Eine derartige Änderung geht jedoch m. E. über den Rahmen des Fürsorgegesetzes hinaus und läßt dessen Bestimmungen in Fällen zur Anwendung gelangen, deren Tatbestand die Notwendigkeit einer besonderen erzieherischen Einwirkung durch Fürsorgeerziehung nicht in sich birgt und auf die das Fürsorgeerziehungsgesetz nach seinen Ausführungsbestimmungen keine Anwendung finden soll. Es würden der Provinzialverwaltung Kinder überwiesen werden, bei denen die Voraussetzung notwendiger, besonders eingehender und sorgfältiger Erziehung nicht vorliegt, es würden ihr ferner Kinder überwiesen werden, die erst in einem so zarten Alter stehen, daß die Fürsorgeerziehungsbehörde weniger zu erziehen als vielmehr nur zu warten und zu pflegen hätte. Das aber ist nicht der Zweck eines Fürsorge-„erziehungs"gesetzes. Ist eine praktische Durchführung der vormundschaftsgerichtlichen Beschlüsse auf Grund des § 1666 BGB. mit Rücksicht auf die Stellungnahme des OVG. nicht zu ermöglichen, dann ist nicht das Fürsorgeerziehungsgesetz auszudehnen, sondern unsere Armenorganisation in der Richtung auszubilden, daß die Armenverbände gezwungen werden können und vor allem auch leistungsfähig gemacht werden, für die Unterbringung von Kindern zu sorgen, die einer besonders nachdrücklichen „Erziehung" nicht bedürfen, sondern bei denen nur ihre Ent-

oben nicht beschränkt, sie kann,[28]) braucht aber nicht einen Zwang gegen den Erziehungsberechtigten in sich zu schließen, vor allem aber entscheidet hier über die Art der Unterbringung das Vormundschaftsgericht, und die Ausführung der vormundschaftsgerichtlichen Anordnung liegt hier dem für den Minderjährigen bestellten Pfleger ob. Hier führt selbstverständlich das Vormundschaftsgericht die Aufsicht über die Ausführung der von ihm selbst angeordneten Maßnahmen. Hier handelt es sich eben um eine rein privatrechtliche Institution. Die Fürsorgeerziehung im Sinne des Gesetzes v. 2. 7. 1900 ist aber eine staatliche, unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten durchgeführte Erziehung. Hier hat das Vormundschaftsgericht nur das Vorhandensein der Voraussetzungen des § 1 FEG. durch Beschluß festzustellen und die Überweisung anzuordnen, dann aber beginnt bezüglich der Ausführung des Beschlusses die „öffentliche Aufsicht", die dem Oberpräsidenten bezw. dem Minister

---

fernung aus ihrer bisherigen Umgebung zur Verhütung ihrer Verwahrlosung erforderlich ist. And. M. Landsberg, Artikel „Fürsorgeerziehung" in VRW. Bd. 1 S. 866; für die hier vertretene Ansicht Aschrott S. 20/21 und die dort Zitierten; Goeze S. 31—33, insbes. S. 23 ff.; für Württemberg vgl. Schneider S. 33; für Sachsen vgl. Gesetz v. 1. 2. 1909 §§ 28, 29; z. T. anders Petersen S. 47 ff.; vgl. auch Altona in ZBlFE. 1903 S. 365 ff.; Schlenther in „Jugendfürsorge" 1904 S. 641 ff. u. 705 ff.; Aschrott (1907) S. 79.

[28]) Pr.FEG. Art. 15, 16 u. 17; GeschAnw. f. d. GerVollz. § 93 (JMBl. Bd. 99 S. 680).

des Inneren obliegt.[29]) Dadurch ist ein vollkommen genügender Schutz gegen etwaige ungesetzliche Maßnahmen des Provinzialverbandes geschaffen und für eine Kontrolle[30]) des Vormundschaftsgerichts durchaus kein Raum mehr.

Schon im allgemeinen wird man zum Kommunalverband das Vertrauen haben, daß er Familien und Anstalten für den Zögling aussuchen wird, in denen für den Zögling materielles Wohlergehen, geeignete Ausbildung für seinen Beruf und sittliche Förderung zu erhoffen ist, und daß er für den Zögling nachteilige Vereinbarungen nicht vornehmen wird.[31]) Außerdem aber kann selbstverständlich das Vormundschaftsgericht etwaige Bedenken über die vom Provinzialverband getroffenen Maßnahmen der oben erwähnten Aufsichtsbehörde mitteilen. Das aber kann auch jeder Dritte mit dem gleichen

[29]) § 20 FEG.; AB.FEG. XI, 156/57; OVG. v. 9. 11. 1909 in Stat. 1908 B S. 59; Allerh. Erl. v. 15. 5. 1897; Erl. des M. d. J. v. 15. 11. 1897 und v. 18. 12. 1900 in Stat. 1901 B S. 31; vgl. auch § 114 ProvO. für die Provinzen Ost- u. Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen v. 29. 6. 1875 (GS. S. 237), für Provinz Hannover v. 7. 3. 1884 (GS. S. 237), für Hessen-Nassau vom 8. 6. 1885 (GS. S. 242), für Westpreußen v. 1. 8. 1886 (GS. S. 254), für die Rheinprovinz v. 1. 6. 1887 (GS. S. 249), für Schleswig-Holstein v. 27. 5. 1888 (GS. S. 191).

[30]) vgl. Schmitz Anm. 43 zu § 9.

[31]) Landsberg (Das Recht der Zwangs- und Fürsorgeerziehung S. 319) spricht hier zutreffend von einer „ausreichenden Garantie", die „in dem nicht anzuzweifelnden sozialen Gefühl und dem gewissenhaften zielbewußten Streben der mit der Ausführung der FE. betrauten preußischen Behörden" liegt.

Recht, darin liegt also kein besonderes Recht des Vormundschaftsgerichts, vor allem nicht das Recht, unter Umgehung der Aufsichtsbehörde sich unmittelbar an die Provinzialverwaltung zu wenden, von derselben periodische Auskünfte über einen bevormundeten Zögling und den jedesmaligen Wechsel seiner Unterbringung oder gar die Abstellung von ihm nicht gebilligter Maßnahmen zu verlangen.[32])

Für das Bestehen eines Kontrollrechts des Vormundschaftsgerichts ist zunächst geltend gemacht,[33]) daß z. B. nur die Mitteilung über den jedesmaligen Wechsel des Aufenthaltsorts es dem Vormundschaftsgericht ermögliche, sich darüber auf dem laufenden zu halten, wie die von ihm eingeleitete Fürsorgeerziehung wirkt, und daß der Vormundschaftsrichter nur dann das Gesetz richtig handhaben könne, wenn er wüßte, was aus dem einzelnen Zögling würde. Hiergegen ist einzuwenden, daß es dem Richter gar nicht möglich ist, falls ihm wirklich über den jedesmaligen Wechsel in der Unterbringung Mitteilung gemacht würde, daraus irgendwelche Schlüsse darüber zu ziehen, ob die Unterbringung der Gesetzesvorschrift und dem Interesse des Zöglings entspricht.[34]) Das würde höchstens dadurch möglich, daß der Vormundschaftsrichter

---

[32]) vgl. Horion in Gruchots Beitr. Bd. 47 S. 75/76.

[33]) Schmitz Anm. 43 zu § 9; Wittig Anm. 12 zu § 9; Aschrott Anm. 10 zu § 9.

[34]) übereinstimmend Landsberg, Das Recht der Zwangs- und Fürsorgeerziehung S. 316.

den Gemeindewaisenrat um Ermittlungen in dieser Richtung ersuchte. Nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes v. 13. 3. 1878 waren noch die zwangserziehungspflichtigen Verbände verpflichtet, dem Gemeindewaisenrat von der Unterbringung und dem Wechsel im Aufenthaltsort des Zöglings Kenntnis zu geben. Die Aufnahme einer solchen Bestimmung in das Fürsorgegesetz ist aber, weil sie vielfachen Widerspruch fand und unpraktisch erschien, unterblieben. Dieselben Gründe, die gegen diese Bestimmung in der Kommission[35]) des Abgeordnetenhauses geltend gemacht sind, treffen auch hinsichtlich der Mitteilung an das Vormundschaftsgericht zu. Wäre es ferner dem Vormundschaftsrichter wirklich möglich, aus einer solchen nackten Mitteilung über den augenblicklichen Aufenthaltsort des Zöglings oder den stattgehabten Wechsel einen Schluß dahin zu ziehen, daß die Unterbringung dem Interesse des Zöglings oder den gesetzlichen Vorschriften nicht entspreche, so könnte er sich nur beschwerdeführend an die Aufsichtsbehörde (§ 20 FEG.) wenden.[36]) Darin aber liegt kein besonderes Kontrollrecht des Vormundschaftsgerichts, zu dessen Ausübung es derartige periodische Mitteilungen vom Provinzialverband verlangen könnte. Dann könnte mit demselben Recht jeder Dritte, etwa um sich Unterlagen für eine Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu verschaffen, Auskünfte und Mitteilungen vom Kommunalverband fordern. Ein regelmäßiges Nachfragen beim

---

[35]) KommBer.AbgH. S. 19 und Anlagen S. 10—12.

[36]) vgl. Schmitz Anm. 20 zu § 19.

Kommunalverband muß ferner von diesem als Einmischung und Zeichen von Mißtrauen empfunden werden. Mit Recht, denn zwei Behörden des gleichen Staates sollen einander Vollkommenheit wenigstens des Willens bei Ausführung ihrer Aufgaben zutrauen.[37]

Auch auf das Fürsorgegesetz selbst läßt sich die hier bekämpfte Ansicht nicht stützen.[38] Zwar bestimmt der Abs. 2 des § 9 FEG.,[39] daß der Kommunalverband dem Vormundschaftsgericht „von der Unterbringung und der Entlassung des Zöglings Mitteilung zu machen hat". Mit dieser Bestimmung ist jedoch dem Vormundschaftsrichter kein Kontrollrecht gegeben, der Wortlaut besagt vielmehr nur, daß dem Vormundschaftsgericht von der ersten Unterbringung und der endgültigen Entlassung des Zöglings Mitteilung zu machen ist, und zwar das erste deshalb, um dem erkennenden Gericht Gewißheit darüber zu geben, ob sein Beschluß zur Ausführung gelangt ist, und ihm, falls der Kommunalverband die Ausführung des Beschlusses verweigert,[40] die Möglichkeit zu geben, den Kommunalverband auf dem Wege der Zwangs-

---

[37]) vgl. Landsberg, Das Recht der Zwangs- und Fürsorgeerziehung S. 316.

[38]) vgl. Goeze S. 113 und ZBl. 1910 Nr. 23 S. 265 ff. u. 272 ff.; anders z. B. Württemberg, Vollzugsbestimmungen zum Gesetz über die Zwangserziehung Minderjähriger v. 29. 12. 1899 § 10.

[39]) vgl. aber für Württemberg Art. 18, Baden § 6, Mecklenburg § 11, Lippe § 7.

[40]) E.OVG. Bd. 7 S. 329, Bd. 15 S. 9.

etatisierung dazu zu zwingen,[41]) das zweite deshalb, weil nach der Entlassung, falls der Zögling noch minderjährig ist, wieder die vormundschaftliche Fürsorge im vollen Maße einsetzen muß und, falls der Zögling unter elterlicher Gewalt steht, für die Folgezeit ein neues Verfahren gemäß § 1666 oder eine abermalige Anordnung der Fürsorgeerziehung nötig werden kann.[42])

Unbegründet scheint mir ferner die Behauptung, daß den in Fürsorgeerziehung befindlichen Personen der „Individualschutz", den das Bürgerliche Gesetzbuch den Minderjährigen zu beschaffen suche, fehle; sie ständen unter Verwaltungen, bei denen der Dezernent über Tausende von Zöglingen verfügen müsse. In diese Lücke hinein müsse deshalb das Vormundschaftsgericht vorstoßen zum Schutze des einzelnen.[43]) Zunächst muß doch zugegeben werden, daß der Kreis derjenigen Personen, die sich während der Fürsorgeerziehung um das Wohl und Wehe des einzelnen Zöglings bekümmern, durchaus nicht klein ist. Der Anstaltsleiter und dessen Organe oder das Familienoberhaupt und die Mitglieder der Familie sind

---

[41]) Verfahren vgl. §§ 118, 121; ProvO. v. 29. 6. 1875 (GS. 1881 S. 233); OVG. v. 6. 11. 1905 in DJZ. 1906 S. 322; OVG. Bd. 7 S. 329, 45, 431; Stat. 1902 S. 152 und 1904 S. 61.

[42]) vgl. Schmitz Anm. 43 zu § 9

[43]) Landsberg in DRichtZ. 1911 Nr. 5 S. 161 und in Recht und Wirtschaft 1911 1. Jahrg. Heft 1 S. 20 ff.; zum Teil auch Loening in Jahrb. f. Nat. 3. F. Bd. 22 S. 85/86 und in HWB. 1911 Bd. 8 S. 1141.

täglich mit dem Zögling zusammen, haben täglich Gelegenheit, sich um ihn zu bekümmern und sich seiner anzunehmen, der Lehrer in der Schule, der Lehrherr bei der Arbeit suchen täglich den Zögling weiterzubringen. Jedem Zögling steht ferner sein eigener Fürsorger zur Seite,[44]) der fast durchweg ganz in seiner Nähe wohnt,[45]) also auch persönlichen Einfluß auf den Zögling ausübt und dem Provinzialverband über das Verhalten des Zöglings und der Familie, in der er untergebracht ist, monatlich Nachricht zu geben hat. Die Ortsgeistlichen ferner werden schon auf Grund ihres Amtes sich eines in ihrer Gemeinde untergebrachten Zöglings und der Familie, der er überwiesen ist, annehmen, und die Berichte der Landeshauptleute in den jährlich vom Ministerium des Innern herausgegebenen Statistiken zeigen deutlich, daß sie es oft verstehen, einen regen Verkehr mit den Zöglingen zu unterhalten und Pfleger und Fürsorger für ihre Aufgaben anzuregen. Weiter überzeugt sich der Landeshauptmann persönlich und durch seine Inspektoren davon, ob die übernommene Erziehungsarbeit mit Verständnis und Pflichttreue gehandhabt wird, ob der Zögling gut untergebracht ist und sich in seiner Stelle wohlfühlt.[46]) Endlich nimmt auch der Oberpräsident in

---

[44]) Über die Pflichten des Fürsorgers vgl. AB.FEG. VIII.

[45]) vgl. AB.FEG. VII.

[46]) Wie eingehend derartige Revisionen vorgenommen werden und von welch praktischen sowohl wie idealen Gesichtspunkten dabei ausgegangen wird, darüber vergleiche man vor allem den Bericht des

jedem Jahre durch seine Referenten Revisionen vor.[47]) Diese persönlichen Prüfungen geben die nötigen Grundlagen für weitere Unterbringungen, geben Gelegenheit zur Beseitigung einer Menge von Mißhelligkeiten und Verstimmungen und machen den Zögling mit den über sein Schicksal entscheidenden Persönlichkeiten bekannt und vertraut.[48]) Neben diesen zum Schutze des Zöglings Berufenen gibt es aber noch ungezählte Unberufene. Fast in jedem Dorf gibt es Feindschaften zwischen einzelnen Familien, und nicht selten wird der Neid von Familien, die sich vergeblich um einen Zögling beworben haben, gegen diejenigen erregt, denen es gelungen ist. Man wird sicher sein können, daß jene Familien mit Argusaugen darüber wachen werden, daß der Zögling die ihm zukommende Behandlung erhält und, falls man irgendwelche Mißstände entdeckt zu haben glaubt, sofort mit

---

Provinzial-Armeninspektors Turretin in Kiel in Stat. 1909 B S. 49 ff. und den Bericht des Landesdirektors der Provinz Hannover in Stat. 1909 B S. 53; vgl. auch die gem. Verf. d. M. d. J. und des KultM. v. 12. 5. 1910 in ZBl. 1910 Nr. 7 S. 81 betr. Vereinheitlichung der Revisionen.

47) vgl. §§ 16, 18 der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen v. 23. 10. 1817 (GS. S. 248); Allerhöchste Kabinettsorder v. 31. 12. 1825 (GS. 1826 S. 5); Erl. d. KultM. v. 26. 9. 1904 in Stat. 1903 S. 61 Anh. Nr. 64; Erl. d. M. d. J. v. 18. 12. 1900 in Stat. 1901 S. 31 Anh. 49; Erl. d. M. d. J. v. 12. 5. 1910 in Stat. 1909 B S. 91; ALR. II, 12 §§ 4, 9; Kabinettsorder v. 10. 6. 1834 (GS. S. 135); Gesetz betr. die Beaufsichtigung des Unterrichts- u. Erziehungswesens v. 11. 3. 1872 (GS. S. 183); vgl. auch Goeze S. 112/13.

einer Anzeige an die Provinzialverwaltung bei der Hand sein werden. Andrerseits wissen auch die Pfleger, daß sie unbedingt die Abnahme des Zöglings zu erwarten haben, wenn irgendwelche erheblichen Bedenken gegen sie laut werden. Aus den Berichten der Oberpräsidenten und Landeshauptleute[49]) geht ferner deutlich hervor, daß Familien und Anstalten mit der größten Sorgfalt ausgesucht werden und Mißgriffe verhältnismäßig selten sind, daß vor allem auch bei der Unterbringung möglichst individualisiert wird,[50]) auf Alter, Geschlecht, Bekenntnis, Herkunft, Vorleben und Veranlagung Rücksicht genommen wird und frühzeitig und erschöpfend alle Umstände erforscht werden, die zur Beurteilung der Person eines unterzubringenden Zöglings dienlich sein können.[51]) Daß tatsächlich die Zöglinge einen ausreichenden „Individualschutz" während der Fürsorgeerziehung genießen, zeigt z. B. ein Bericht des Landeshauptmanns der Provinz Posen.[52]) Danach sind hier — obwohl gerade in Posen die Verhältnisse hinsichtlich der Ermittlung geeigneter Familien nach dem eigenen Bericht des Landeshauptmanns sehr schlechte sind — in vielen Fällen die Zöglinge „so gut untergebracht und fühlten sich in ihren Stellen

---

[48]) vgl. u. a. Stat. 1909 B S. 3, 18, 32, 33, 35, 41, 45, 49, 52, 53, 63, 64, 68, 71, 72.

[49]) vgl. Stat. 1901—1909 Abschn. B.

[50]) vgl. Goeze S. 97, 102, 60ff., insbes. S. 66.

[51]) vgl. Stat. 1909 B S. 17, 26, 46, 49, 64, 68, A S. 115.

[52]) Stat. 1908 B S. 26.

so wohl, daß sie nach Beendigung der Fürsorgeerziehung nicht mehr zu ihren Eltern zurückkehren wollten und sich selbst durch deren eindringliche Vorstellungen nicht dazu bewegen ließen. In anderen Fällen konnte die Adoption der Zöglinge durch ihre Pflegeeltern in die Wege geleitet werden, und wo dies nicht möglich war, erfolgten des öfteren testamentarische Zuwendungen, die von einem innigen und liebevollen Miteinanderleben der Pflegeeltern und Zöglinge Zeugnis ablegten". Daß aber auch in den Anstalten, in denen Zöglinge untergebracht sind, der Individualität Rechnung getragen wird, zeigt z. B. deutlich der Bericht über die staatlichen Erziehungsanstalten vom Rechnungsjahr 1910,[53] wo es u. a. heißt: „Die Erziehungsarbeit an den überwiesenen Zöglingen wird in den Anstalten nach gemeinsamen Grundsätzen betrieben. Voran steht die individuelle Behandlung, die die besonderen Anlagen eines jeden Zöglings beachtet, berücksichtigt und dementsprechend bei der Erziehung verfährt... Damit hängt zusammen der Grundsatz der freiheitlichen, auf Vertrauen gegründeten Erziehung... Diese individuelle freiheitliche Erziehung kann nur erfolgen, wo sie im Geiste helfender Liebe geschieht, die sich allein vom wahren Interesse des Zöglings leiten läßt, die wohl ernst sein kann, deren Maß aber die Geduld ist".

Ob das Vormundschaftsgericht dann, „wenn der Schutz auf Ersuchen des überweisenden Gerichts von

[53]) Stat. 1909 A S. 114 ff.

demjenigen Gericht übernommen wird, in dessen Bezirk der Zögling untergebracht ist",[54]) einen besseren „Individualschutz" erzielen würde, ist bei dem Mangel an geeigneten Organen, die dem „ersuchten Gericht" zur praktischen Ausübung dieses Schutzes zur Verfügung stehen, sehr zu bezweifeln. Der Richter wäre in der Hauptsache auf die Mitwirkung des Gemeindewaisenrats angewiesen; er selbst steht den Verhältnissen nur selten so nahe, daß er im einzelnen Fall mit der erforderlichen Schnelligkeit und in der geeigneten Weise einzugreifen vermöchte. Nicht jeder Richter hat außerdem für ein derartiges persönliches Eingreifen überhaupt Anlagen, mancher vielleicht auch keine Neigung, jedenfalls aber kann ein Richter auf diesem Gebiete nicht auf so reiche Erfahrungen Anspruch machen wie die Organe der Fürsorgeerziehungsbehörde, die sich durch jahrelange praktische Tätigkeit einen großen Schatz von Kenntnissen und eine nicht geringe Routine in der Erledigung erzieherischer Aufgaben erworben haben. Demgegenüber muß der Richter noch mit der beklagenswerten Neigung unseres Volkes rechnen, sich der Erfüllung der ehrenamtlichen Pflichten nach Möglichkeit zu entziehen, eine Neigung, die unter schwierigen Verhältnissen wie hier, wo es sich um die Überwachung und Erziehung von verirrten, vernachlässigten Kindern von oft völlig verkommenen Eltern handelt, naturgemäß nicht ab-

---

[54]) Landsberg in DRichtZ. 1911 Nr. 561, in Recht und Wirtschaft 1911 Heft 1 S. 20.

nimmt. Das gilt aber auch für den Gemeindewaisenrat zumal auf dem Lande. Kann man wirklich glauben, daß der Richter unter der Mitwirkung des Gemeindewaisenrats einen besseren „Individualschutz“ wird ausüben können, als ihn der Zögling unter der sachkundigen, erfahrenen Leitung der Organe des Kommunalverbandes genießt, sollte wirklich ein Richter ein Kind so „schützen“ und ein derartiges Vertrauensverhältnis schaffen können wie jene Pflegefamilien, in denen die Zöglinge fast durchweg „als zur Familie gehörig betrachtet werden, die Pflegeeltern ‚Vater und Mutter‘, ‚Onkel und Tante‘ nennen und von ‚unserem‘ Haus, Vieh oder Feld sprechen“?[55] Und wo ein solches herzliches Verhältnis nicht hergestellt werden kann, weil es an dem störrigen, verstockten oder abweisenden Wesen einiger schwer zu behandelnder Elemente unter den Zöglingen scheitert, wo man überall auf Trotz und Widerstand stößt, wo es gar Zöglingen gelingt, trotz all der vielen berufenen und unberufenen Beschützer immer wieder zu entweichen, sollte etwa in diesen Fällen der vom Richter ausgeübte „Individualschutz“ bessere Erfolge erzielen? Sicherlich nicht!

Der weiter dem Richter gemachte Vorschlag aber,[56] wenn die Provinzialverbände ihre Anstalten gegen derartige auf den Individualschutz des Vormundschaftsgerichts gerichtete Bestrebungen des Richters zu sperren suchten, „über den Zaun zu sehen“, ist entschieden zurückzuweisen.

---

[55] Turretin in Stat. 1909 B S. 50.

[56] Landsberg in Recht und Wirtschaft 1911 Heft 1 S. 24.

Die Fürsorgeerziehung ist ein Mittel, das erst dann in Anwendung gebracht werden darf, wenn alle anderen der staatlichen Autorität zu Gebote stehenden Mittel,[57]) einen Jugendlichen zu bessern oder vor Verwahrlosung zu bewahren, nicht ausreichen.[58]) Die Fürsorgeerziehung tritt erst dann an die Stelle der dem Vormundschaftsgericht zustehenden Maßnahmen gemäß §§ 1666 u. 1838 BGB., wenn diese den Erziehungszweck nicht haben erreichen können oder die Aussicht darauf von vornherein ausgeschlossen war. Die Verhältnisse werden aber damit wesentlich andere. War dem Erziehungsberechtigten nur gemäß § 1666 BGB. vom Vormundschaftsgericht das Recht der Sorge für die Person des Kindes entzogen, dann hat die Armenbehörde dem Kinde Obdach und Unterhalt zu gewähren,[59]) dann erfolgt die Erziehung durch den zu bestellenden Pfleger, über dessen Tätigkeit

---

[57]) vgl. S. 11.

[58]) Beschl. d. KG. v. 24. 11. 1902 in Stat. 1901 B S. 50.

[59]) Beschl. d. BAH. v. 29. 10. 1903. Hier möge erwähnt werden, daß gemäß dem der bisherigen Rechtsprechung widersprechenden Beschluß des KG. v. 8. u. 15. 4. 1910 die Weigerung des Armenverbandes, seine gesetzliche Pflicht zu erfüllen, keinen Anlaß für den Vormundschaftsrichter geben darf, Fürsorgeerziehung anzuordnen. Die Gerichtsbehörden sind vielmehr von der Verantwortung für etwaige aus der Weigerung den Kindern entstehende Schäden befreit. Der damit aber geschaffene Rechtszustand, der doch den Kindern in solchen Fällen jeglichen Schutz entzieht und sie rücksichtslos der Verwahrlosung preisgibt, scheint mir völlig unhaltbar und gebieterisch eine gesetzmäßige Änderung oder Interpretation des Fürsorgegesetzes zu erfordern.

das Vormundschaftsgericht (§ 1850 BGB.) die Aufsicht führt. Bei der Fürsorgeerziehung dagegen trägt die Provinz (und der Staat) die Unterhaltskosten (§ 16 FEG.), tritt also an die Stelle der Armenbehörde; dann leitet nicht mehr der Pfleger die Erziehung, sondern der vom Landeshauptmann bestellte Fürsorger, das Familienoberhaupt oder der Anstaltsvorstand, dann überwacht nicht mehr das Vormundschaftsgericht die Erziehungsmaßregeln des Pflegers, sondern der Provinzialverband diejenigen des Fürsorgers, dann ist nicht mehr das Vormundschaftsgericht die oberste Aufsichtsbehörde, sondern die zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörden des Kommunalverbandes und in höherer Instanz der Minister des Innern (§ 12 FEG.).[60] Die Leitung der Erziehung ist damit also ausschließlich in die Hände des Provinzialverbandes gelegt und das Vormundschaftsgericht mit seinen Maßnahmen von dem Erziehungswerk ausgeschlossen und auf die außerhalb der Erziehung liegenden Wirkungsgebiete beschränkt. Die Fürsorgeerziehung ist die „ultima ratio";[61] ihr darf man nicht durch vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen den Wirkungskreis verkleinern wollen, hier muß ein Wille herrschen, und nicht das Vormundschaftsgericht sich noch mit dem Provinzialverband in die Erziehung teilen wollen. Wie Eltern ihr Kind einer Korrektionsanstalt überliefern können, dann aber, wenn sie nicht das Erziehungswerk gefährden wollen, sich von jeder Kritik und Überwachung

[60]) vgl. S. 27 und Anm. 29 dazu.

[61]) Beschl. d. KG. v. 23. 9. 1901 in KGJ. Bd. 22 A S. 238 ff.

der dort getroffenen Maßnahmen fernhalten müssen, so kann auch das Vormundschaftsgericht seinen Mündel der Fürsorgeerziehung übergeben, wenn seine Erziehungsmaßregeln versagen, muß aber dann ebenso sich von jeglicher Einmischung fernhalten. Das Kammergericht hat den Unterschied zwischen der Erziehung, die auf Grund des Fürsorgegesetzes von dem verpflichteten Kommunalverband durchgeführt wird, und solchen erzieherischen Maßnahmen, die anderen öffentlichen oder privaten Organisationen obliegen, deutlich zum Ausdruck gebracht und scharf zwischen beiden die Grenze gezogen.[62]) Diese Grenze aber muß sich der Vormundschaftsrichter stets vor Augen halten und nicht durch Übergriffe das Erziehungswerk des Provinzialverbandes erschweren und gefährden. Gewiß soll jede Behörde bis an die Grenze, an der sie auf die Tätigkeit anderer von Amts wegen handelnder Behörden trifft, vorstoßen,[63]) gewiß berührt und ergänzt sich durch ein solches „Vorstoßen" seitens aller Behörden deren Tätigkeit und greifen die Räder des Getriebes richtig ineinander, aber ein „über den Zaun sehen", ein Überschreiten jener Grenze und ein Hinübergreifen in das Tätigkeitsgebiet einer anderen Behörde ist ebenso gefährlich, wie das andere erforderlich ist, und geeignet, die „Räder des Getriebes" zu verwirren.

Außerdem würde der fast immer eine ganze Provinz umfassende Kommunalverband von einer erheblichen Zahl

---

[62]) Beschl. d. KG. v. 23. 9. 1901 in KGJ. Bd. 22 A S. 238 ff.

[63]) Landsberg in Recht und Wirtschaft 1911 Heft 1 S. 23.

verschiedener Amtsgerichte beaufsichtigt, die nur auf Teile eines Kreises beschränkt sind. Ob ein solcher Zustand den in unserer Verwaltung herkömmlichen Anschauungen, dem Streben nach Einheitlichkeit und Zentralisation entsprechen würde, ist zu bezweifeln.

Ein Kontrollrecht des Vormundschaftsgerichts hinsichtlich der Ausführung der Fürsorgeerziehung bei bevormundeten Zöglingen, ein Recht auf Mitteilung über den jedesmaligen Wechsel in der Unterbringung oder auf periodische Auskünfte über das Befinden und Verhalten des Zöglings während der Fürsorgeerziehung besteht also nicht, die Pflichten des Kommunalverbandes sind hinsichtlich der Ausführung der Fürsorgeerziehung dem Vormundschaftsgericht gegenüber vielmehr durch § 9 Abs. 2 FEG. begrenzt.

Die Provinzialverwaltung kann demnach auf eine besondere Anfrage des Vormundschaftsgerichts in diesem Sinne die Auskunft verweigern und braucht dem Verlangen desselben, die Akten eines Zöglings zur Einsicht einzusenden, nicht zu entsprechen. Ein Recht zur Kontrolle steht dem Vormundschaftsgericht nicht zu, eine andere Frage ist, ob nicht tatsächlich der Kommunalverband, schon um den Anregungen des Erlasses v. 22. 2. 1901 (MBl. f. d. i. V. 1901 S. 73)[64]) zu entsprechen, den Gerichten auf deren Ersuchen hin und wieder Auskünfte erteilen wird.[65])

---

[64]) vgl. S. 1/2.

[65]) vgl. das in den Provinzen Schleswig-Holstein und Sachsen

Aus den bisherigen Erörterungen ergeben sich demnach folgende Sätze:

1. Die gesetzliche Vertretung und die Sorge für das Vermögen eines Minderjährigen bleiben auch während der Fürsorgeerziehung bei den vom Gesetz oder vom Vormundschaftsgericht berufenen Personen.

2. Die Sorge für die Person eines Minderjährigen mit Ausnahme der Vertretung in den die Person betreffenden Angelegenheiten geht für die Dauer der Fürsorgeerziehung auf den Provinzialverband über.

3. Die auf Grund des Fürsorgeerziehungsgesetzes von den Organen des Provinzialverbandes ausgeübte Sorge für die Person eines bevormundeten Zöglings untersteht nicht der Kontrolle des Vormundschaftsgerichts.

Welche Folgen die hier gewonnene Abgrenzung im Rechtsleben hat, soll im folgenden im einzelnen gezeigt werden.

---

beobachtete Verfahren (GA. der Provinz Schleswig-Holstein betr. die Fürsorgeerziehung Bd. 1 Nr. 1 S. 195 und Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen in Stat. 1909 B S. 47).

II. Die praktischen Folgen dieser Abgrenzung im Rechtsleben.

A. Die Beschränkung des Kommunalverbandes hinsichtlich der gesetzlichen Vertretung des Zöglings.

§ 5.

a) Fälle, in denen eine Mitwirkung des Kommunalverbandes ausgeschlossen ist.

Die gesetzliche Vertretung bleibt bei den vom Gesetz berufenen Personen. Der Provinzialverband ist also zunächst einmal überall dort von einer Mitwirkung ausgeschlossen, wo die Ausübung von Rechten in Frage kommt, die sich auf die gesetzliche Vertretung gründen.

So kann z. B. der Provinzialverband den strafrechtlichen Schutz eines Zöglings nicht ausüben, sondern dieser liegt allein dem gesetzlichen Vertreter, dem Vater, der Mutter oder dem Vormund ob. Weigert sich dieser, den Schutz des Zöglings in dieser Richtung zu übernehmen, so wird, falls sich sein Verhalten als ein Mißbrauch seines Rechtes darstellt, vom Gericht ein Pfleger zu ernennen sein.[1]) Ob nun, wie das wohl in der Regel geschehen wird, als Pfleger der Fürsorger des Zöglings vom Gericht bestellt wird, ist eine andere Frage, jedenfalls steht dem Provinzialverband ein Recht auf die Ausübung des strafrechtlichen Schutzes von vornherein nicht zu.

---

[1]) vgl. Schultzenstein Note 2 zu § 1909 BGB.; Gordan

Er ist demgemäß nicht als Beistand des Zöglings nach § 149 Abs. 2 StPO. zuzulassen. Dagegen sind allerdings die Direktoren der staatlichen Erziehungsanstalten für diejenigen Zöglinge, die in ihren Anstalten untergebracht sind, als Beistand zuzulassen. Die Möglichkeit hierzu bietet der § 149 Abs. 2 StPO. selbst, nach welchem der Vormund eines minderjährigen Angeklagten als Beistand in den Gerichtsverhandlungen zuzulassen und auf sein Verlangen zu hören ist. Da die Direktoren der staatlichen Erziehungsanstalten auf Grund des Art. 78 Abs. 1 AG. z. BGB. die Rechte und Pflichten eines Vormunds haben, können sie als Beistand des Zöglings auftreten.[2] Sie handeln dann aber als Vormund und aus dessen Recht, nicht aber als Organ des Provinzialverbandes, von dem sie ein derartiges Recht nicht herleiten können.

Wird ferner ein Zögling vor Gericht geladen, so gibt ihm die Provinzialverwaltung zwar stets einen Begleiter mit, und die Gerichte sind angewiesen, sofern ihnen bekannt ist, daß der Geladene sich in Fürsorgeerziehung befindet, dem Provinzialverband eine Abschrift der Ladung oder eine entsprechende Benachrichtigung zugehen zu lassen,[3]) wie andrerseits auch die Vorsteher der

---

Anm. 7 zu § 9; Horion in Gruchots Beitr. Bd. 47 S. 72; JurW. 1902 S. 570; and. M. Olshausen Anm. 7² zu § 65 StGB.

[2]) Erl. des M. d. J. v. 27. 9. 1905 (3969) in GA. der Provinz Schleswig-Holstein Bd. 1 Nr. 1 S. 238.

[3]) RVf. des JM. v. 31. 8. 1905 (I, 6092).

Anstalten und die Pflegeeltern mit Weisung dahin versehen sind, daß die geladenen Zöglinge einen Begleiter erhalten.[4])

Doch steht diesem Begleiter nicht etwa die gesetzliche Vertretung des Zöglings zu, sondern seine Beigabe geschieht lediglich aus Gründen der Beaufsichtigung des Zöglings bei seinem Erscheinen vor Gericht; sie stellt sich nicht als ein Recht des Provinzialverbandes dar, den strafrechtlichen Schutz des Zöglings auszuüben, sondern als ein Ausfluß der dem Provinzialverband zustehenden Sorge für die Person. Vom Standpunkt der Strafrechtspflege erscheint die Anordnung der Vorführung einer Person nur gerechtfertigt, um ihr Erscheinen zu erzwingen, die Notwendigkeit der Vorführung eines Minderjährigen kann hiernach eintreten, wenn derjenige, dem die Sorge für die Person desselben obliegt, diesen am Erscheinen verhindert. Aus der Sorge für die Person folgt für den Provinzialverband die Verpflichtung, das Übel der Vorführung abzuwenden und für das Erscheinen des Minderjährigen sowie die im Interesse der Beaufsichtigung erforderliche Begleitung zu sorgen.

Nur hinsichtlich der Aussetzung des Strafvollzuges gegen einen Zögling sowie bei einer Zurücknahme des Strafaufschubs hat der Provinzialverband das Recht, von der Vollstreckungsbehörde vorher gehört zu werden.[5])

---

[4]) AB.FEG. Abschn. IV; RVf. des JM. u. des M. d. J. v. 29. 8. 1903 (I, 5914) in Stat. B 1902 S. 154; Erl. v. 29. 4. 1909 und RVf. v. 14. 7. 1905 in Müller Bd. 2 S. 245.

[5]) vgl. die im Gegensatz zur Vf. v. 15. 10. 1901 (I, 5299, Müller

Der Kommunalverband kann ferner keine Rechtsmittel für den angeklagten Zögling einlegen (§ 340 StPO.), keinen Strafantrag für den Zögling gemäß § 65 Abs. 2 und § 195 StGB. stellen, keine Privatklage für denselben erheben (§ 414 StPO.), nicht als Nebenkläger auftreten (§§ 435, 414 StPO.) und deshalb auch nicht die Zuerkennung einer Buße für den Zögling verlangen (§§ 435 ff. StPO.).[6])

Im Zivilprozeß kann, soweit der Zögling prozeßunfähig ist (§ 104 BGB.) oder sich durch Verträge nicht selbständig verpflichten kann (§§ 107—114 BGB.), nur der gesetzliche Vertreter, nicht der Landeshauptmann für den Zögling klagen.

Ebensowenig kann die erforderliche Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters durch den Landeshauptmann ersetzt werden im Falle der Ehelichkeitserklärung eines Zöglings (§ 1723 BGB.), der Namenserteilung (§ 1707 BGB.), der Testamentserrichtung eines über 16 Jahre alten Zöglings (§ 2229 BGB.), beim Entmündigungsverfahren (§§ 6, 1896, 1906 ff. BGB.), der Todeserklärung infolge Unfallverschollenheit (§ 17 BGB.), bei der zur Wohnsitzbegründung nötigen Erklärung des gesetzlichen Vertreters (§ 8 BGB.).

Bd. 2 S. 1774) erlassene AVf. v. 1. 11. 1910 (JMBl. 1910 S. 387); ferner Goeze S. 106. Strafaufschub soll nach einer vom Vertreter des Justizministers auf der Generalversammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft v. 25. 10. 1907 abgegebenen Erklärung des Geh. OJR. Plaschke im weitesten Umfang gewährt werden.

[6]) vgl. auch Schmitz Anm. 42 zu § 9.

§ 6.

b) Fälle, in denen eine Mitwirkung des Kommunalverbandes zur Durchführung des Erziehungszwecks unbedingt erforderlich ist.

Alle bisherigen Fälle hatten das Gemeinsame, daß sie die Fürsorgeerziehung nicht berühren und mit dem Erziehungswerk ein Ausschluß der Mitwirkung des Kommunalverbandes wohl vereinbar ist.

Es sind aber auch Fälle denkbar, in denen die praktischen Konsequenzen der Willenserklärungen des gesetzlichen Vertreters das Erziehungswerk beeinträchtigen oder unmöglich machen würden.

Ein derartiger Fall würde z. B. mit der Volljährigkeitserklärung gegeben sein. Im allgemeinen endet die Fürsorgeerziehung erst mit erreichter Volljähigkeit (§ 2 BGB.), und zwar durch Beschluß des Kommunalverbandes (§ 13 FEG.). Ein Minderjähriger kann jedoch nach § 3 BGB. mit Einwilligung des Gewalthabers (§ 4 Abs. 2 BGB.) durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts für volljährig erklärt werden und erlangt damit die rechtliche Stellung eines Volljährigen, d. h. es endet mit der Rechtskraft eines solchen Beschlusses die Minderjährigkeit. Dadurch würde dann auch gemäß § 13 FEG. der Kommunalverband gezwungen sein, die Fürsorgeerziehung aufzuheben, und das Erziehungswerk könnte so schon drei Jahre vor seinem voraussichtlichen Ende gegen den Willen des Kommunalverbandes seinen Abschluß finden.

Tatsächlich hat das Kammergericht [7]) die ohne Anhörung des Kommunalverbandes vom Amtsgericht erfolgte Volljährigkeitserklärung eines Zöglings für rechtsgültig erklärt und dem Kommunalverband ein Beschwerderecht gegen diesen Beschluß versagt. Doch scheinen mir schwere Bedenken gegen die Ansicht des Kammergerichts zu bestehen.[8])

Zunächst soll die Volljährigkeitserklärung nur erfolgen, wenn sie „das Beste des Minderjährigen befördert" (§ 5 BGB.). Neben demjenigen aber, der die Volljährigkeitserklärung beantragt hat, muß in zweiter Linie auch das Gericht Grundlagen ermitteln, die eine ausreichende Gewähr dafür bieten, daß tatsächlich das Beste des Minderjährigen durch die Volljährigkeitserklärung befördert wird. Nur selten aber wird der Richter den Verhältnissen so nahestehen, daß ihm eine Prüfung jener Frage möglich wäre ohne Anhörung des Kommunalverbandes. Schon aus praktischen Gesichtspunkten dürfte deshalb die Anhörung desselben vor Erlaß des Beschlusses notwendig werden, zumal das Erfordernis des § 5 BGB. die einzige Voraussetzung für den Erlaß des Beschlusses ist und deshalb gerade in dieser Richtung die Ermittlungen des Gerichts mit besonderer Vorsicht und in

---

[7]) Beschl. v. 11. 4. 1907 (IX, 419/07) in Pr.VerwBl. Bd. 28 S. 676.

[8]) vgl. auch Gordan Anm. 4 zu § 9 und Anm. 1 Abs. 2 zu § 13. And. M. Landsberg, Das Recht der Zwangs- und Fürsorgeerziehung S. 325.

eingehendster Weise angestellt werden müssen. Will der Richter aber diesen Erfordernissen genügen, so erscheint mir die Anhörung des Kommunalverbandes das geeignetste und vor allem zuverlässigste Mittel zu sein, da die Organe des Kommunalverbandes während der ganzen voraufgegangenen Zeit, oft schon von zartester Jugend an, mit dem Zögling die engste Fühlung gehabt haben und sich deshalb mehr als irgendein anderer ein Urteil darüber anmaßen können, ob der Zögling reif ist, ins Leben hinauszutreten und ohne Anleitung und Unterstützung Fremder eigener Herr seiner Handlungen zu werden, und ob er nach den bisher im Laufe der Jahre gemachten Erfahrungen, nach seinem Verhalten und seiner Veranlagung eine gewisse Gewähr dafür bietet, daß er seine Handlungen so einrichten wird, daß sie nur „sein Bestes befördern". Kann der Richter wirklich diese Frage prüfen, ohne den Kommunalverband zu Rate zu ziehen?

Es sprechen aber auch rechtliche Bedenken gegen die Praxis des Kammergerichts in dieser Frage. Die Aufhebung der Fürsorgeerziehung vor der Erreichung des 21. Lebensjahres ist nach § 13 FEG. nur zulässig, „wenn der Zweck der Erziehung erreicht ist oder die Erreichung anderweit sichergestellt ist", d. h. also, „wenn der Zögling in vollständig gesicherte Verhältnisse eingetreten ist, welche eine abermalige Verwahrlosung so gut wie ausgeschlossen erscheinen lassen".[9]) Das Gesetz hat die gesamte Erziehung

[9]) AB.FEG. IX.

in die Hände des Kommunalverbandes gelegt und folgerichtig auch die Entscheidung darüber, wann er dieselbe als abgeschlossen betrachtet.[10]) Kommt nun tatsächlich das Gericht ohne die so notwendige Anhörung des Kommunalverbandes zu der Ansicht, daß die Aufhebung der Fürsorgeerziehung, die ja die unbedingte Folge der Volljährigkeitserklärung ist, das Beste des Zöglings befördert, so würde die Entscheidung des Kommunalverbandes ausgeschaltet und dieser zur sofortigen Entlassung des Zöglings verpflichtet sein. Es würde also in der Tat das Gericht in der Lage sein, ungeachtet der Bestimmung des § 13 FEG. bei allen über 18 Jahre alten Zöglingen die Fürsorgeerziehung zu beendigen. Die Praxis des Kammergerichts macht also, da auch die Beschwerde gegen den Gerichtsbeschluß versagt ist, die Bestimmung des § 13 FEG. zum Teil illusorisch.[11])

Das Gericht darf deshalb m. E. den Volljährigkeitsbeschluß nicht eher ergehen lassen, bis der Antragsteller den Nachweis über die erfolgte Aufhebung der Fürsorgeerziehung durch den Kommunalverband erbracht hat, oder es muß unter Hinweis auf die vom Antragsteller angeführten Gründe den Kommunalverband zu einer Prüfung der Frage anregen und um die Zustellung des Ergebnisses der Prüfung ersuchen, ob nicht unter den gegebenen Umständen die Aufhebung der Fürsorgeerziehung zum Zweck

---

[10]) vgl. Goeze S. 108.

[11]) And. M. Schmitz Anm. 3 zu § 13.

der Volljährigkeitserklärung angebracht erscheint, und darf erst nach Eingang einer zustimmenden Antwort den Beschluß erlassen.

Ebensowenig darf m. E. der Adoptionsvertrag (§ 1741 BGB.) durch das zuständige Gericht bestätigt werden, ohne vorangegangene Anhörung des Kommunalverbandes. Wenn auch an sich das Erziehungswerk von der Annahme an Kindesstatt nicht berührt wird und die Strafbestimmungen des § 21 FEG. und der §§ 120, 235 BGB. auch gegen die neuen Eltern Anwendung finden, so können doch schon die nach vollendeter Erziehung auf Erstattung der Kosten derselben gegen die Eltern des Zöglings begründeten Ansprüche des Kommunalverbandes (§ 16 FEG.) durch die Adoption berührt werden. Es kann sicherlich dem Kommunalverband nicht einerlei sein, ob an die Stelle von vielleicht durchaus solventen Eltern Erstattungspflichtige treten, die mit Sicherheit auch nur zur teilweisen Erfüllung der Erstattungsansprüche nicht imstande sind.

Abgesehen aber von diesem rein materiellen Bedenken, sind vor allem auch ideelle Momente hier zu berücksichtigen. Es ist damit zu rechnen und wird in manchen Fällen zutreffen, daß der Zögling nach seiner Entlassung in das elterliche Haus zurückkehrt, jedenfalls aber wieder Fühlung mit den Eltern bekommt und so ihrer Beeinflussung von neuem ausgesetzt ist. Ist dieser Einfluß, wie so häufig, ein schlechter, so liegt die Gefahr nahe, daß die jahrelange Arbeit und Sorgfalt, die der Kommunalverband zum Zweck der Erziehung auf den Zögling ver-

wandt hat, umsonst geleistet ist. Es ist deshalb das Bestreben des Kommunalverbandes,[12]) die Erziehung des Zöglings auch für die Zukunft möglichst sicherzustellen, und man darf den Kommunalverband bei einer für das spätere Leben des Zöglings so einschneidenden Änderung in den Familienverhältnissen, wie sie die Adoption darstellt, nicht ausschließen und das Gericht seine Genehmigung zu der Adoption nicht ohne Anhörung des Kommunalverbandes erteilen.

Berührt wird die Fürsorgeerziehung auch von einer Eheschließung des Zöglings. Für einen männlichen Zögling kann dieselbe allerdings nicht in Frage kommen, da ein Mann nicht vor dem Eintritt der Volljährigkeit eine Ehe eingehen kann (§ 1303 BGB.). Allerdings ließe sich bei einem mindestens 18jährigen Zögling auf dem Umwege der Volljährigkeitserklärung die frühere Ehefähigkeit erreichen. Dieselbe wäre aber nur möglich,[13]) wenn der Kommunalverband durch Beschluß gemäß § 13 FEG. die Fürsorgeerziehung aufhöbe. Dann aber würde der Zögling nicht mehr unter das Fürsorgeerziehungsgesetz fallen. Dagegen ist der Eheschluß eines weiblichen Zöglings sehr wohl möglich. Die Frau wird mit Vollendung des 16. Lebensjahres ehemündig, ja sie kann nach erhaltenem Dispens[14]) schon vor dieser Zeit heiraten. Durch einen

---

[12]) Erl. des M. d. J. v. 24. 3. 1909 (1078) in Stat. 1908 B S. 63.

[13]) vgl. die Ausführungen auf S. 47—50.

[14]) Kgl. V. v. 16. 11. 1899 (GS. S. 562); AVf. v. 14. 12. 1899 (JMBl. S. 784).

erfolgenden Eheschluß kann aber unter Umständen die Fürsorgeerziehung wesentlich berührt werden.

Gewiß wird der Kommunalverband in vielen Fällen, wo die Persönlichkeit des zukünftigen Ehemannes eine Garantie dafür bietet, daß „die Erziehung anderweit sichergestellt ist", unbedenklich seine Einwilligung erteilen, aber wo das nicht der Fall ist, im Gegenteil von dem Einfluß des zukünftigen Ehemannes nur die unheilvollsten Folgen für die weitere Entwicklung des Zöglings zu erwarten sind, muß dem Kommunalverband die Möglichkeit und das Recht gegeben sein, die Eheschließung abzuwenden. In derartigen Fällen — man denke etwa an die beabsichtigte Eheschließung einer in Fürsorgeerziehung befindlichen ehemaligen Prostituierten mit einem Zuhälter — wäre eine widerrufliche Aufhebung[15]) mangels anderweiter Sicherstellung der Erziehung unstatthaft, infolgedessen auch ein Zusammenleben und die Gründung eines eigenen Hausstandes undurchführbar. Eine trotzdem ohne Wissen und Willen des Kommunalverbandes ermöglichte Eheschließung würde aber die Durchführung der Erziehung außerordentlich erschweren, denn durch die dann unbedingt gerechtfertigte und vom Kommunalverband mit allen Mitteln durchzuführende zwangsweise Trennung der Eheleute müßte notwendig eine Verbitterung des Zöglings gegen die Fürsorgebehörde und deren Organe eintreten, und an eine ersprießliche Förderung der Erziehung wäre unter solchen Umständen kaum zu denken.

---

15) vgl. Goeze S. 109; Aschrott S. 178.

Es kann also ein Eheschluß während der Fürsorgeerziehung das Erziehungswerk wesentlich beeinflussen, und wenn auch — wie das z. B. in der Praxis bereits tatsächlich vorgekommen ist — der Kommunalverband, wenn er rechtzeitig von den Heiratsabsichten eines Zöglings Kenntnis erlangt, den Eheschluß dadurch unmöglich machen kann, daß er in Ausübung des ihm zustehenden Bestimmungsrechts über den Aufenthalt des Zöglings dessen Erscheinen auf dem Standesamt verhindert, so liegen doch die Umstände nicht immer so günstig, daß der Kommunalverband rechtzeitig eingreifen kann. Hier muß nun die Unterstützung seitens anderer Behörden eintreten. Die Fürsorgeerziehung ist ein vom Staat selbst geschaffenes Erziehungswerk, an dessen Durchführung alle Behörden, soweit möglich, mitwirken müssen. Wenn das Fürsorgegesetz seine Zwecke erreichen soll, ist neben der tatkräftigen Unterstützung der Bevölkerung[16]) vor allem auch ein „Hand-in-Hand-Arbeiten"[17]) aller in Betracht kommenden Behörden erforderlich. Diese Forderung aber führt zur Aufstellung des Grundsatzes, daß ein Standesbeamter, dem bekannt ist, daß sich die Braut in Fürsorge-

---

[16]) v. Massow, Das preußische Fürsorgeerziehungsgesetz v. 2. 7. 1900 und die Mitwirkung der bürgerlichen Gesellschaft, Berlin 1901.

[17]) Noelle § 13 Anm. 3; Horion in Gruchots Beitr. Bd. 47 S. 72; Wittig § 7 Anm. 1; Gordan § 9 Anm. 1 u. 3; anders ME. v. 3. 9. 1904 (Ia, 1639) in GA. betr. FE. der Provinz Schleswig-Holstein Bd. 1 Nr. 1 S. 178.

erziehung befindet, erst die Einwilligung des Kommunalverbandes einholen muß, ehe er die Ehe schließen darf.[18])

Die hier[19]) untersuchten Fälle haben nun vor allem ergeben, daß zwar die gesetzliche Vertretung rechtlich den bisher vom Gesetz oder vom Vormundschaftsgericht berufenen Personen auch während der Fürsorgeerziehung erhalten bleibt, daß sie aber in deren Ausführung tatsächlich nicht unbeschränkt sein können.

Hier wäre eine gesetzliche Regelung unbedingt notwendig gewesen. Soll der Kommunalverband die ihm vom Gesetz übertragene Erziehung durchführen können, dann hätte ihn auch das Gesetz vor Handlungen des gesetzlichen Vertreters, die eine solche Durchführung in Frage stellen können,[20]) schützen müssen. Bei der Abfassung des Gesetzes sind derartige Konflikte wahrscheinlich nicht vorausgesehen worden, eine gesetzliche Regelung ist jedenfalls unterblieben. Daß das Gesetz dem bisherigen Gewalthaber nicht die gesamte Vertretung genommen und dem Kommunalverband übertragen hat,[21]) ist durchaus verständlich. Gewiß wäre der Jugendliche auch hier ebensogut aufgehoben gewesen wie bisher, aber dem Kommunalverband wären damit auch Geschäfte übertragen worden, deren Erledigung mit der Erziehung des Zöglings auch

---

[18]) Vf. v. 22. 2. 1901 (MBl. f. d. i. V. S. 73); vgl. hier S. 1/2.

[19]) Ein vierter Fall ist behandelt auf S. 73 ff.; vgl. auch S. 60/61.

[20]) s. z. B. Landsberg, Das Recht der Zwangs- und Fürsorgeerziehung S. 318.

[21]) vgl. den Vorschlag Horions in Gruchots Beitr. Bd. 47 S. 81.

nicht das geringste zu tun gehabt hätte, nur den an sich schon großen Kreis der dem Kommunalverband übertragenen Aufgaben beträchtlich erweitert und eine Vergrößerung des ganzen Verwaltungsapparates zur Folge gehabt hätte. Daß das Gesetz also hier eine derartige generelle Bestimmung nicht getroffen hat, ist wohl begründet.

Andrerseits aber ist nicht zu verkennen, daß das Gesetz tief in das Verhältnis des Jugendlichen zu seinen Eltern eingreift;[22]) er wird den Eltern zwangsweise fortgenommen, vor jeglicher Berührung und fernerem Verkehr mit seinen Angehörigen sorgfältig ferngehalten und seine ganze Erziehung in die Hände einer öffentlichen Behörde gelegt. Mit Vorbedacht hat das Gesetz eine derartige Loslösung des Jugendlichen von seiner Familie durchgeführt und die Einflüsse seines bisherigen Gewalthabers in allen erzieherischen Fragen völlig beseitigt. Das Gesetz hat den Kommunalverband in allen Erziehungsangelegenheiten eben völlig selbständig machen und ihn vor Einmischung des bisherigen Erziehungsberechtigten sicherstellen wollen und diesem deshalb die Sorge für die Person völlig entzogen. Wenn nun das Gesetz damit einen genügenden Schutz des Kommunalverbandes zu schaffen geglaubt hat, es sich aber wie in den oben dargelegten Fällen später herausstellt, daß derselbe nicht immer ausreicht, vielmehr unter Umständen Willens-

---

[22]) AB.FEG. Einleitung.

erklärungen des bisherigen Gewalthabers, in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter und in Ausübung der ihm als solcher belassenen Rechte, in ihren praktischen Konsequenzen ihm einen Eingriff in das dem Kommunalverband vom Gesetz ausschließlich und unbeschränkt übertragene Erziehungsgebiet ermöglichen, so muß man hier der gesetzgeberischen Idee dadurch Rechnung tragen, daß man in derartigen Fällen die gesetzliche Vertretungsmacht des elterlichen Gewalthabers beschränkt und dem Kommunalverband gegen Willenserklärungen des gesetzlichen Vertreters und alle Rechtshandungen, deren praktische Konsequenzen die Erziehungszwecke beeinträchtigen, ein Einspruchsrecht gewährt.

B. Das unbeschränkte Bestimmungsrecht des Kommunalverbandes hinsichtlich der Sorge für die Person des Zöglings.

§ 7.

a) Die aus der Erziehungsgewalt des Kommunalverbandes fließenden Befugnisse.

Es ist schon oben erwähnt worden, daß aus der Befugnis des Kommunalverbandes, den Zögling zu erziehen, des weiteren die Rechte fließen, den Zögling zu beaufsichtigen, seinen Aufenthaltsort zu bestimmen und die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es widerrechtlich festhält. Diese Rechte ergaben sich bereits

aus der Untersuchung der rechtlichen Natur der Erziehungsgewalt des Kommunalverbandes. Daneben aber sind alle diejenigen nach den familienrechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Inhaber der elterlichen Gewalt zustehenden Rechte dem Kommunalverband zuzusprechen, ohne die eine Durchführung der Fürsorgeerziehung nicht ermöglicht werden kann.

So muß dem Kommunalverband in erster Linie ein Züchtigungsrecht zustehen. Daß ein solches nur da anerkannt werden könne, wo es vom Gesetz ausdrücklich statuiert sei, ist nicht aufrechtzuerhalten. Es besteht kein Grund, dem Kommunalverband einen Teil der aus dem elterlichen Erziehungsrecht entspringenden Befugnisse zu entziehen und ihm geringere Machtmittel an die Hand zu geben, bei dessen erzieherischer Tätigkeit die Anwendung körperlicher Züchtigung sehr häufig notwendig werden kann, um so schwierig zu behandelnde Elemente, oft völlig verstockte Kinder, mit denen es die Fürsorgebehörde in den meisten Fällen zu tun hat, an Zucht und Ordnung zu gewöhnen. Wie das Gesetz die Anwendung von angemessenen Zuchtmitteln außer dem Vater (§ 1631 Abs. 2 BGB.) auch der die elterliche Gewalt ausübenden Mutter (§ 1685 BGB.) und dem Vormund (§ 1800 BGB.),[23]) also jedesmal demjenigen zu-

[23]) vgl. RG. in Strafs. Bd. 40 S. 91 und Bd. 41 S. 99.

gesteht, dem es die Erziehung überträgt, so muß man auch hier annehmen, daß das Gesetz, da es dem Kommunalverband die Erziehung gänzlich selbständig übertragen hat, ihm auch nicht die Mittel zu deren Durchführung versagen will, und es wird die aus dem Erziehungsrecht fließende Befugnis zur Anwendung körperlicher Züchtigung innerhalb der durch den Erziehungszweck gezogenen Grenzen auch dem Landeshauptmann und durch Vermittlung desselben auch den Vorständen der Erziehungsanstalten und den Familienoberhäuptern der Pflegefamilien zuerkannt werden müssen, da die Unterbringung in einer Anstalt oder einer Familie „zum Zweck der Erziehung" erfolgt und die Erziehung diesen vom Landeshauptmann übertragen wird. Da die Fürsorgeerziehung erst mit der Minderjährigkeit endigt, die Erziehungsgewalt also bis zur Großjährigkeit dem Kommunalverband zusteht, so steht ihm auch bis zum Eintritt dieses Zeitpunktes das Züchtigungsrecht zu.[24])

Die Erziehung umfaßt auch die Pflicht des Kommunalverbandes, „für die körpecliche Ausbildung des Kindes zu sorgen",[25]) er wird also dem Zögling zunächst in Krankheitsfällen die erforderliche ärztliche Hilfe zuteil werden lassen und die nötigen Arzneimittel anschaffen müssen. Wird

[24]) Horion in Gruchots Beitr. Bd. 47 S. 73; Gordan § 9 Anm. 4, § 16 Anm. 5; Erl. des M. d. J. v. 29. 8. 1909 (2648) in Stat. 1908 B S. 65; RG. v. 17. 5. 1909 in Stat. 1908 B S. 67; Schmitz Anm. 21 zu § 9.

[25]) Mot. Bd. 4 S. 750.

jedoch ein operativer Eingriff nötig, so kommt das Recht des Kindes auf Wahrung der Integrität seines Körpers in Frage, dessen Ausübung m. E. an sich dem gesetzlichen Vertreter des Kindes auf Grund der ihm verbliebenen Vertretung in den die Person betreffenden Angelegenheiten zusteht.[26] Schon deshalb wird dessen Genehmigung vor einem operativen Eingriff einzuholen sein, andrerseits scheint mir in solchen Fällen die Humanität zu verlangen, die Eltern vorher anzuhören. In besonders dringenden Fällen, wenn die Anhörung so zeitraubend wäre, daß sie den Ausgang der Operation gefährden würde, fällt sie selbstverständlich fort. Verweigert aber im übrigen der gesetzliche Vertreter die Genehmigung oder läßt er die Anfrage des Kommunalverbandes unbeachtet, dann hat ohne Zweifel der Kommunalverband das Recht und die Pflicht, die Operation trotzdem vornehmen zu lassen. Wie überall im Bürgerlichen Gesetzbuch, wo sich die Verweigerung einer erforderlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters als ein Mißbrauch seines Vertretungsrechts darstellt, die fehlende Genehmigung des gesetzlichen Vertreters durch diejenige des Vormundschaftsgerichts ersetzt wird, so wird man hier, wenn der operative Eingriff zur Erhaltung der Gesundheit oder der Erwerbsfähigkeit des Zöglings notwendig ist, die fehlende Genehmigung durch diejenige des Kommunalverbandes ersetzen müssen. Der Zögling ist mit seiner ganzen Person

[26]) vgl. Horion in Gruchots Beitr. Bd. 47 S. 74.

der Herrschaft des Kommunalverbandes unterworfen und dieser auf Grund der ihm übertragenen Erziehungsgewalt zur Sorge „für die körperliche Ausbildung“[27] verpflichtet. Ist nun ohne Operation die Erhaltung der Gesundheit oder der Erwerbsfähigkeit in Frage gestellt und verweigert trotzdem der gesetzliche Vertreter die Genehmigung, so stellt sich diese Weigerung als ein Eingriff in die Erziehungspflichten des Kommunalverbandes dar, und der Kommunalverband muß dann durch die Ersetzung der Genehmigung in der Lage sein, die Folgen eines derartigen Eingriffs des gesetzlichen Vertreters im Interesse des Zöglings abzuwenden.[28]

Die Impfung des Zöglings zu veranlassen ist ausschließlich das Recht und die Pflicht des Kommunalverbandes und eine Genehmigung der Eltern schon deshalb nicht erforderlich, weil nach dem Impfgesetz v. 8. 4. 1874 derjenige für die Impfung zu sorgen hat, dem die „tatsächliche“ Sorge für die Person des Kindes obliegt, hier also der Kommunalverband.

Ein Ausfluß der Erziehungsgewalt des Kommunalverbandes ist ferner das Recht und die Pflicht, für die religiöse Erziehung zu sorgen. Bestimmungen zu treffen, wie diese Erziehung im einzelnen zu erteilen ist, steht demnach uneingeschränkt dem Kommunalverband zu, der sich allerdings an die über die religiöse Erziehung be-

---

[27]) Mot. Bd. 4 S. 750.

[28]) Gordan § 7 Anm. 9; mit anderer Begründung Horion in Gruchots Beitr. Bd. 47 S. 74; and. M. Schmitz Anm. 23 zu § 9.

stehenden gesetzlichen Bestimmungen halten muß (§ 18 FEG.).[29] Soweit also eine Verletzung derselben nicht in Frage kommt, hat der Kommunalverband völlig freie Hand in der Gestaltung dieser Erziehung und der Wahl der Maßregeln. Eine Einwirkung des gesetzlichen Vertreters oder des Vormundschaftsgerichts ist hier, wie bei allen Erziehungsmaßregeln, ausgeschlossen und der Kommunalverband lediglich der Kontrolle der zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörden unterstellt.[30] Die Rechte der Eltern des religionsunmündigen Kindes, die Religion desselben zu bestimmen, und das Recht der religionsmündigen Kinder, ihre Religion selbst zu wählen, bleiben selbstverständlich bestehen. Das geht schon aus § 18 FEG. hervor und ist durch ME. v. 23. 11. 1903 ausdrücklich betont.

Vielfach wird ferner in den Berichten der Landeshauptleute darüber Klage geführt, daß die Einmischung der Eltern der Zöglinge deren Erziehung außerordentlich erschwere und ein Verkehr zwischen Zögling und Angehörigen durch Briefwechsel und heimliche Besuche hergestellt wird. Durch den Unterbringungsbeschluß des Gerichts ist das Kind den Eltern zwangsweise fortgenommen, damit aber ist ihnen auch zugleich das Recht auf ferneren Verkehr mit den Zöglingen abgesprochen. Zwar steht dem Kommunalverband die Strafvorschrift

---

[29]) s. die Übersicht bei Schmitz Anm. 1 zu § 18.

[30]) vgl. Anm. 29 Abschn. II A.

des § 21 FEG. zur Seite, damit aber sind seine Rechte nicht erschöpft, vielmehr kann er auch Besuche der Angehörigen in den Anstalten und Familien, in denen der Zögling untergebracht ist, verbieten[31]) und, um schriftlichen Verkehr zu verhindern, auch den Briefwechsel überwachen. Er kann deshalb vom Zögling geschriebene und an denselben eingehende Briefe öffnen und nur diejenigen weitergeben, deren Inhalt unbedenklich ist und den Gang der Erziehung nicht gefährdet. Ob der Kommunalverband andernfalls die Briefe zurückgeben oder vernichten muß, ist den Umständen des einzelnen Falls zu überlassen, kommt auch für unsere Frage nicht in Betracht.

Ebenso werden auch Postsendungen wertlosen Inhalts zu behandeln sein. Bestritten dagegen ist, wie mit wertvollen Sendungen, vor allem Geldsendungen zu verfahren ist. An sich verfolgt der Kommunalverband im Erziehungsinteresse die Praxis, dem Zögling außer einem geringen Taschengeld keine Geldmittel in die Hand zu geben, selbst nicht seinen in Dienst oder Arbeit erworbenen Lohn, vielmehr sind die Arbeitgeber verpflichtet, den Lohn nicht an den Zögling, sondern an den Fürsorger auszuhändigen.[32]) Er will durch diese Maßregeln verhüten, daß der Zögling das Geld für unnütze Zwecke vergeudet oder sich Gegenstände, Schundromane u. dgl. verschaffen kann, die eine Gefährdung des Erziehungswerks in sich

[31]) vgl. Schmitz Anm. 22 zu § 9.

[32]) vgl. Näheres auf S. 80ff.

bergen, und den Zögling durch Überlassung des kleinen Taschengelds an sparsame Haushaltung gewöhnen. Dieses Prinzip aber würde durchbrochen werden können, wenn von außen die Eltern den Zögling durch Geldsendungen unterstützen könnten und der Zögling so in den Besitz von Geldmitteln kommen und sie zu Zwecken verwenden könnte, deren Kontrolle dem Kommunalverband entzogen wäre. Der Kommunalverband muß daher verhindern können, daß derartige Geldsendungen in die Hände des Zöglings gelangen. Neuerdings wird ihm das wesentlich dadurch erleichtert, daß von der Post[33]) gewöhnliche Sendungen an Fürsorgezöglinge nicht an diesen selbst, sondern an die von den Kommunalverbänden zur Empfangnahme bestimmten Personen ausgehändigt werden, Wertsendungen dagegen als unbestellbar behandelt werden.[34])

---

[33]) vgl. PostO. § 39 XI u. VII Abs. 3; Erl. des M. d. J. v. 27. 7. 1908 (2720) in GA. betr. FE. der Provinz Schleswig-Holstein Bd. 2 Nr. 1 S. 12 und RErl. v. 1. 3. 1902 in GA. betr. FE. der Provinz Schleswig-Holstein Bd. 1 Nr. 2 S. 135.

[34]) Auch Quittungskarten der Invaliditätsversicherung für solche, die den Ausgabestellen als Fürsorgezöglinge bekannt sind, dürfen nur dann ausgefertigt werden, wenn die Einwilligung der Fürsorger oder Anstaltsleiter beigebracht ist. Vgl. Erl. d. M. f. H. u. G. v. 27. 2. 1906; Erl. d. M. d. J. v. 20. 3. 1906 (276).

§ 8.

b) Das Recht des Kommunalverbandes zum selbständigen Abschluß von Dienst-, Lehr- und Arbeitsverträgen und die sich daraus ergebenden Folgen.

Die Ausführung der Fürsorgeerziehung liegt dem verpflichteten Kommunalverband gemäß § 9 FEG. ob, er entscheidet darüber, in welcher Weise der Zögling untergebracht werden soll, und ist verpflichtet, die Unterbringung des Zöglings in einer dem Gesetz entsprechenden Weise zu bewirken (§§ 14, 9 Abs. 2, 10 Abs. 2, 11, 13 FEG.). Aus diesen Bestimmungen ergibt sich demnach, daß alle Verträge des Kommunalverbandes, die sich auf eine Unterbringung des Zöglings in eine Erziehungsanstalt oder eine Familie beziehen und den Zweck haben, hier dem Zögling die nötige Pflege angedeihen zu lassen, lediglich [35]) Sache des Kommunalverbandes sind und der gesetzliche Vertreter zum Abschluß derartiger Verträge nicht berechtigt ist, deshalb auch andrerseits alle von demselben in dieser Richtung geschlossenen Verträge weder den Zögling noch den Kommunalverband binden. Das Gesetz spricht nirgends von einer notwendigen Mitwirkung des Vaters, Vormunds oder Pflegers beim Abschluß derartiger Verträge und bietet an keiner Stelle Anlaß zu einer solchen Annahme.

Der Kommunalverband hat aber nicht nur sein

---

[35]) vgl. Schmitz Anm. 25 zu § 9.

Augenmerk darauf zu richten, die Zöglinge der Verwahrlosung zu entziehen, ihrem Körper und Geist die notwendige Pflege und ihnen eine Erziehung zu verschaffen, die sie zu „religiös-sittlichen Menschen" macht,[36] sondern ihnen auch eine berufliche Ausbildung zu gewährleisten, die sie zu „brauchbaren Arbeitern"[37] macht und sie befähigt, wenn sie demnächst selbständig in den Kampf ums Dasein eingreifen, ihren Platz im Leben voll auszufüllen und sich selbst ausreichende Erwerbsquellen zu erschließen. Der Kommunalverband muß deshalb dem Zögling nicht nur angemessenen Schulunterricht zuteil werden lassen, sondern auch nach der Schulentlassung für eine den Anlagen des Zöglings entsprechende Dienst-, Lehr- oder Arbeitsstelle sorgen. Die Unterbringung in Dienst oder Lehre ist aber „Familienerziehung",[38] und dafür finden die Vorschriften derselben analoge Anwendung. Wie aber hier der Kommunalverband alle auf die Unterbringung zielenden Verträge selbständig schließen kann, so hat er auch das Recht, die berufliche Ausbildung der Zöglinge zum Gegenstand habende Unterbringungsverträge vollkommen selbständig zu schließen, denn nach der Schulzeit kann die Erziehung nur die wirtschaftliche Ausbildung zum Gegenstand haben. Liegt also dem Kommunalverband die Unterbringung in einer Familie zur Erziehung allein ob, so muß ihm auch,

[36] AB.FEG. V zu §§ 9, 10, 14.

[37] AB.FEG. daselbst.

[38] AB.FEG. Abschn. VI.

wenn sich die Umstände verschoben haben und zur weiteren Erziehung des der Schule entwachsenen Zöglings eine berufliche Ausbildung nötig wird, das Recht zustehen, darauf hinzielende Dienst-, Lehr- und Arbeitsverträge selbständig zu begründen. Weder das Gesetz noch dessen Ausführungsbestimmungen geben irgendeinen Anhalt dafür, daß beim Abschluß derartiger Verträge ein Zusammenwirken des Kommunalverbandes mit dem gesetzlichen Vertreter notwendig wäre, um durch dieselben den Zögling rechtswirksam verpflichten zu können.[39])

Auch praktische Erwägungen sprechen gegen ein derartiges Zusammenwirken. Wollte man den Abschluß von der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters abhängig machen, so werden Meinungsverschiedenheiten über die Veranlagung des Zöglings zu diesem oder jenem Beruf oder über die Zweckmäßigkeit des vom Kommunalverband erwählten Dienst-, Arbeits- oder Lehrherrn nicht ausbleiben können. Und nun vergesse man nicht, daß die gesetzlichen Vertreter der Zöglinge, soweit Vater und Mutter in Betracht kommen, nicht immer sich in ihren Handlungen nur von dem aufrichtigen Bestreben leiten lassen, das Beste für das Kind zu wählen, sondern in vielen Fällen selbst verwahrlost, bar jeglichen Familiensinns und irgendwelcher Liebe zu ihren Kindern, selbst die Veranlassung gewesen sind zur Einleitung der Fürsorgeerziehung (§ 1 Nr. 1 FEG.). Will man im Ernst

---

[39]) Bezüglich der „Lehrverträge" vgl. S. 73 ff.

den Kommunalverband an die Entscheidung derartiger Eltern binden, die außerdem den Verhältnissen viel zu fern stehen, um über die Veranlagung ihrer Kinder, die ihnen ja oft schon in zarter Jugend entzogen sind und mit ihnen jeglichen Konnex verloren haben, oder über die Zweckmäßigkeit einer Dienst=, Lehr= oder Arbeitsstelle gerade bei diesem oder jenem Meister irgendwelche ernstlich in Betracht kommenden Bedenken vorbringen zu können, andrerseits aber sehr oft nur bestrebt sein würden, den Behörden Schwierigkeiten zu machen[40]) und der verhaßten „Obrigkeit" die Erziehungsarbeit zu erschweren? Man sei sich stets bewußt, daß man den Kommunalverband Elementen ausliefern würde, die unter Umständen durch die Weigerung ihrer Genehmigung zum Abschluß eines derartigen Vertrages die Maßnahmen des Kommunalverbandes vereiteln könnten. Gewiß könnte man in solchen Fällen jene Weigerung als einen das Fortkommen des Minderjährigen gefährdenden Mißbrauch der Sorge für die Person des Kindes ansehen, dem gesetzlichen Vertreter dieselbe entziehen und dem Zögling einen Pfleger zur Vertretung beim Abschluß des Vertrages bestellen, aber zu diesem immerhin umständlichen, zeitraubenden, ein gerichtliches Verfahren voraussetzenden

[40]) Ein Beispiel derartiger Schikane gegenüber der Behörde gibt Landsberg aus seiner reichen Praxis (s. „Das Recht der Zwangs- und Fürsorgeerziehung" S. 318). Er schließt das Beispiel treffend mit dem Bemerken: „... Zum Glück kennen die wenigsten derartigen Väter die ihnen verbliebene Macht!"

Mittel braucht nicht erst gegriffen zu werden, wenn man der hier vertretenen Ansicht zustimmt.[41])

Ebensowenig aber wie die Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters zum gültigen Abschluß derartiger Verträge notwendig ist, bedürfen dieselben der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. In der Praxis haben sich in dieser Richtung verschiedentlich Differenzen zwischen dem Vormundschaftsgericht und dem Provinzialverband ergeben. So haben z. B. Vormundschaftsgerichte u. a. in Schleswig-Holstein, Sachsen, Rheinprovinz eine Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts beim Abschluß derartiger Verträge zu deren Gültigkeit für nötig erachtet. Sie gehen hierbei von dem Standpunkte aus, daß nicht dem Landeshauptmann, sondern dem Vormund das Recht der Vermietung des Zöglings in Lehr-, Dienst- oder Arbeitsstellen zustehe, und daß dem Landeshauptmann auf Grund seiner durch das Fürsorgegesetz gegebenen Befugnis, den Aufenthaltsort zu bestimmen, lediglich ein Bestätigungsrecht hinsichtlich der vom Vormund abzuschließenden Verträge zustehe.[42])

Ein solches Verfahren dürfte jedoch höchst unzweckmäßig und weitläufig, oft sogar ganz undurchführbar sein,

---

[41]) vgl. KG. v. 7. 11. 1904 in Stat. 1908 B S. 53 ff.; Horion in Gruchots Beitr. Bd 47 S. 77; Lindenau in Pr.VerwBl. Bd. 24 S. 427; Jordan § 9 Anm. 5; anders Landsberg in DRichtZ. Jahrg. 3 Nr. 5 S. 158 ff. und in ZBlVorm. Bd. 2 S. 65 ff.

[42]) GA. betr. FE. der Provinz Schleswig-Holstein Bd. 1 Nr. 1 S. 190, 194, 202.

da die Zöglinge — je nach dem für sie bestimmten Beruf und den sich zur Erlernung desselben bietenden Gelegenheiten, oder aber um eine Einmischung der Eltern und eine Verbindung der Zöglinge mit denselben zu erschweren — häufig in Bezirken untergebracht sind, die von dem Wohnsitz des Vormunds weit entfernt sind. Ferner aber ist bereits oben[43]) dargelegt, daß der Kommunalverband in keiner Weise der Kontrolle des Vormundschaftsgerichts hinsichtlich der Ausführung der Fürsorgeerziehung untersteht, die Pflichten des Kommunalverbandes dem Vormundschaftsgericht gegenüber vielmehr durch § 9 FEG. begrenzt sind. Aber auch die §§ 1822 Ziff. 6 u. 7, 1827, 1643, 1686 BGB. sind nicht auf den Kommunalverband zu erstrecken. Eine gesetzliche Vorschrift, die eine solche Anwendbarkeit jener Paragraphen auf den Kommunalverband statuiert, besteht nicht, diese Paragraphen erfordern nur die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu den vom „Vormund" abgeschlossenen Dienst- oder Lehrverträgen.[44]) Es ist nun zwar in der Praxis nicht selten der Fall, daß Vormund und Fürsorger in einer Person vereinigt sind,[45]) und man

---

[43]) vgl. S. 41.

[44]) Nicht auch wie Gordan Anm. 5 zu § 9 fälschlich annimmt, im allgemeinen zu den von „den gesetzlichen Vertretern" geschlossenen Verträgen. Zu diesen würde doch vor allem der Vater gehören. Dieser kann aber solche Verträge selbständig abschließen, denn die hier in Betracht kommenden Ziff. 6 u. 7 des § 1822 sind in § 1643 nicht angeführt.

[45]) Die Vereinigung beider Ämter in einer Person liegt im dringendsten Interesse des Zöglings und seines Erziehungsganges und er-

könnte deshalb in solchen Fällen die §§ 1822 Ziff. 6 u. 7, 1827 BGB. für anwendbar halten. Dem aber muß entgegengehalten werden, daß jene Person, die eine solche Doppelfunktion in sich vereinigt, beim Abschluß derartiger Verträge eben nicht in ihrer Eigenschaft als Vormund handelt, sondern lediglich als Fürsorger, also als Organ des Kommunalverbandes. Die §§ 1822 Ziff. 6 u. 7, 1827 BGB. sind aber nur auf den Vormund bezw. Pfleger (§ 1915 BGB.), nicht auch auf den Fürsorger anwendbar. Durch diesen schließt der Kommunalverband die Verträge ab, und zwar wie unten [46]) noch näher ausgeführt wird, im eigenen Namen, nicht im Namen des Zöglings. Es liegt hier also eine Rechtshandlung des Kommunalverbandes im eigenen Namen vor, nicht eine Vertretungshandlung im Namen des Zöglings. Gesetzlicher Vertreter ist der Kommunalverband nicht geworden,[47]) das Erfordernis der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung bedeutet und bezweckt aber nur eine Einschränkung der gesetzlichen Vertretungsmacht. Das zeigt deutlich die Entstehungsgeschichte der Ziff. 6 u. 7 des § 1822 BGB. Die Kommission für die 2. Lesung eines Entwurfes des

---

leichtert die Beseitigung von Schwierigkeiten, die sich aus der Verschiedenheit der Person des Fürsorgers und des Vormunds ergeben. Vgl. die in diesem Sinne erlassene Vf. des OLG.-Präs. in Kiel v. 15. 6. 1905 (I, 8535) in Stat. 1905 B S. 43; Schultzenstein S. 422; Schmitz Anm. 8 zu § 12; AB.FEG. S. 30; and. M. Landsberg S. 321.

[46]) vgl. S 78 ff.

[47]) vgl. S. 14.

Bürgerlichen Gesetzbuches[48]) hat diese beiden Ziffern aus der Erwägung in den § 1822 eingefügt, daß man nicht immer zum Vormund das Vertrauen haben dürfe, er werde sich die Mühe machen, einen Lehr- oder Dienstherrn auszuwählen, bei dem für den Mündel materielles Wohlbefinden, Ausbildung in seinem Beruf und sittliche Förderung zu erhoffen sei, und daß der Richter die Möglichkeit haben solle, bei Durchsicht der Verträge nachteilige Bestimmungen für den Mündel zu entfernen und der Ausbildung von Mißbräuchen entgegenzutreten, zu deren Unterdrückung die Bestimmungen der Gewerbeordnung sich nicht als ausreichend erwiesen hätten. Aus diesen Erwägungen heraus ist eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts beim Abschluß derartiger Verträge für nötig erachtet worden. Was hier auf den Vormund unter Umständen zutreffen mag, kann man aber auf den Kommunalverband nicht analog anwenden. Er ist zunächst einmal eine Behörde, deren Tätigkeit gerade in jener sittlichen Förderung und beruflichen Ausbildung der ihm unterstellten Zöglinge beruht und daher eine gewisse Kenntnis und Erfahrung bei der Anwendung der zur Erreichung jener Zwecke geeigneten Mittel besitzt, außerdem mit Beamten arbeitet, die jahrelang auf diesem Gebiete tätig sind, viele Lehr- und Dienststellen bereits kennen gelernt haben und in der Beurteilung von Land und Leuten erfahren sind.

---

[48]) Prot. Bd. 4 S. 792/93.

Ob ferner der Richter aus der Ferne sich ein besseres Bild machen kann als der Verwaltungsbeamte an Ort und Stelle, dürfte billig zu bezweifeln sein, vielmehr kann man zum Kommunalverband unbedingt das Vertrauen haben, daß er nur das Beste der ihm anvertrauten Zöglinge will, ein Vertrauen, das die Erfolge der Fürsorgeerziehung bisher glänzend gerechtfertigt haben. Eine Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts mag beim Vormund häufig notwendig sein, beim Kommunalverband aber ist sie jedenfalls unnötig und nicht gerechtfertigt. Das hat das Kammergericht in beständiger Rechtsprechung anerkannt,[49]) und auch die Wissenschaft steht mit wenigen Ausnahmen auf diesem Standpunkt.[50])

Schwierigkeiten entstehen nur, wie Horion[51]) mit Recht hervorhebt, beim Abschluß von Lehrverträgen. Nach § 126 b GewO., der nach Nr. VI Abs. 3 AB.FEG. beim Abschluß von Lehrverträgen beachtet werden soll, ist dieser u. a. auch vom gesetzlichen Vertreter des Lehrlings zu unterschreiben, widrigenfalls der Vertrag nicht die volle rechtliche Wirksamkeit hat (GewO. §§ 127 d, f, 150, 4 a). Da-

---

[49]) Beschl. v. 6. 9. 1902 in KGJ. Bd. 5 S. 290; Beschl. v. 7. 11. 1904 in KGJ. Bd. 28 S. 182; Beschl. v. 2. 2. 1905 in KGJ. Bd. 29 S. 37.

[50]) vgl. Horion in Gruchots Beitr. Bd. 47 S. 77; Gordan § 9 Anm. 5; Lindenau in Pr.VerwBl. Bd. 24 S. 427; anders Lemont, Jugendfürsorge 1903 S. 443 ff.; Landsberg in DRichtZ. 3. Jahrg. Nr. 5 S. 158 ff.; Schmitz Anm. 28 zu § 9.

[51]) Gruchots Beitr. Bd. 47 S. 80 ff.

nach könnte es scheinen, als wenn der gesetzliche Vertreter, um solchen Lehrverträgen die volle Wirksamkeit im Sinne der Reichsgewerbeordnung zu sichern und sie von dem Fortbestand der Fürsorgeerziehung unabhängig zu machen, hinzugezogen werden müsse.[52])

Eine derartige Hinzuziehung des gesetzlichen Vertreters ist jedoch m. E. nicht erforderlich. Es wird zwar ohne Zweifel die gesetzliche Vertretung durch die Einleitung der Fürsorgeerziehung nicht berührt,[53]) sie verbleibt vielmehr an sich dem früher vom Gesetz oder Vormundschaftsgericht berufenen Vertreter auch während der Fürsorgeerziehung. Es ist jedoch bereits oben an verschiedenen Fällen gezeigt,[54]) daß eine strikte Durchführung der Rechte des gesetzlichen Vertreters unter Umständen in das Erziehungswerk derartig hemmend eingreifen kann, daß die praktische Ausführung desselben in Frage gestellt wird, und daß deshalb dem Kommunalverband überall dort ein Einspruchsrecht zustehen muß, wo die praktischen Konsequenzen der Willenserklärungen des gesetzlichen Vertreters die Erziehungszwecke beeinträchtigen.

Das ist hier der Fall. Der Kommunalverband hat nicht nur die Aufgabe, den Zögling der Verwahrlosung zu entziehen, sondern ihm neben der erforderlichen Schulbildung auch eine wirtschaftliche Ausbildung zu ge-

---

[52]) Bis 1904 geschah das z. B. in der Provinz Brandenburg (vgl. Stat. 1903 B S. 15).

[53]) vgl. S. 14.

[54]) vgl. S. 47 ff., 57.

währen.[55] Der Kommunalverband muß also, um dieser Pflicht genügen zu können, imstande sein, Verträge zu schließen, durch die eine solche berufliche Ausbildung sichergestellt wird. Daß der Kommunalverband solche Verträge selbständig schließen kann, ist eben dargelegt,[56] ein derartiges Recht ist aber hinsichtlich der Lehrverträge bedeutungslos, wenn man diesen mangels der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters die volle Wirksamkeit im Sinne der Reichsgewerbeordnung absprechen will, nur weil die Bestimmungen der Gewerbeordnung vom Lehrling selbst oder vom gesetzlichen Vertreter in dessen Namen geschlossene Verträge im Auge haben.

Zur Zeit der Abfassung der Gewerbeordnung gab es eine Fürsorgeerziehung noch nicht, sie ist ein durchaus modernes Gesetzgebungswerk, das deshalb in den Bestimmungen der Gewerbeordnung keine Berücksichtigung finden konnte. Wo daher die völlig neu durch das Fürsorgeerziehungsgesetz geschaffenen Verhältnisse es erfordern, muß eine extensive Interpretation der Gewerbeordnung eingreifen, und so sind im fraglichen Fall die Bestimmungen der Gewerbeordnung dahin auszulegen, daß ein vom Kommunalverband abgeschlossener Lehrvertrag zu seiner vollen Wirksamkeit im Sinne der Gewerbeordnung der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters nicht bedarf, diejenige des Fürsorgers als Organ des Provinzialverbandes

[55]) vgl. S. 66 ff.; s. auch Petersen S. 67.

[56]) vgl. S. 66 ff., 69 ff.

vielmehr genügt.[57]) Hier ist der gesetzliche Vertreter in seinem Recht zu beschränken, will man nicht den Kommunalverband mit seinen Erziehungsmaßregeln in Abhängigkeit von der Willkür des gesetzlichen Vertreters bringen.[58]) Würde er sich z. B. weigern, seine zum Abschluß eines Lehrvertrags nötige Unterschrift zu geben, so würde entweder der Kommunalverband, da ja dann ein gültiger Lehrvertrag nicht zustande gekommen wäre, die bisherigen Vertragsverhandlungen abbrechen und sich von neuem nach einer passenden Lehrstelle umsehen müssen, um hier vielleicht wieder auf den Widerstand des gesetzlichen Vertreters zu stoßen, oder er könnte den gesetzlichen Vertreter hinsichtlich seiner Unterschrift ignorieren, der Zögling dann aber Gefahr laufen, daß ihm nach beendeter Lehrzeit die auf Grund der Gewerbeordnung verliehenen Rechte und Vorteile nicht zugute kommen, da ein gültiger Lehrvertrag nicht zustande gekommen und die Lehrzeit deshalb nicht den Vorschriften der Gewerbeordnung entsprechend abgelegt ist. Gewiß ein durchaus haltloser Zu-

---

[57]) Ebenso Schmitz Anm. 25 zu § 9: „Er (Kommunalverband) hat als gesetzlicher Vertreter des Zöglings im Sinne des § 126 b Abs. 2 GewO. zu handeln".

[58]) Ebensowenig darf die Dauer eines solchen vom Kommunalverband abgeschlossenen Lehrvertrags auf die Zeit bis zur Beendigung der Fürsorgeerziehung beschränkt sein, der Kommunalverband muß vielmehr in der Lage sein, um den Vorschriften der §§ 126 b Abs. 1 Ziff. 2, 130 a Abs. 1 u. 2 GewO. zu genügen, einen über die Dauer der Fürsorgeerziehung hinaus gültigen Lehrvertrag abschließen zu können. Vgl. KG. v. 7. 11. 1904 im Jahrb. Bd. 28 A S. 188; Schmitz Anm. 26 zu § 9.

stand, der eine Beschränkung der gesetzlichen Vertretung in diesem Punkte gerechtfertigt erscheinen läßt. Wollte man ferner vom Vater, der auf die Auswahl der Familie, also auch des Lehrherrn keinen Einfluß hat, die Unterschrift des Lehrvertrags verlangen, so würde man eine leere Formalität fordern, die das Gesetz sicherlich nicht gewollt hat. Im übrigen aber hat das Kammergericht in seinem Beschluß v. 7. 11. 1904 (Stat. 1908 B S. 53) ausdrücklich das Erfordernis der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters zum Abschluß eines im Sinne der Gewerbeordnung gültigen Lehrvertrags nicht für nötig erachtet, weil der Kommunalverband zum Abschluß desselben selbständig befugt sei.[59])

Es entsteht nur die Frage, wie solche Verträge juristisch zu beurteilen sind. Als Vertrag zugunsten eines Dritten[60]) im Sinne des § 328 BGB. möchte ich ihn nicht auffassen. Zur Begründung wird angeführt, daß zugunsten des Zöglings ein an ihn für seine Arbeitsleistung zu zahlendes Entgelt bei Abschluß des Vertrags ausbedungen wird. Wie unten[61]) noch näher ausgeführt, ist jedoch diese Begründung deshalb nicht zutreffend, weil

---

59) vgl. die Ausführungen von Petersen S. 125 Anm. 1; anders z. B. ausdrücklich in Württemberg, vgl. Gesetz betr. die Fürsorgeerziehung Minderjähriger v. 29. 12. 1899/11. 11. 1905 Art. 14 und Vollzugsverfügung dazu v. 14. 2. 1900 § 15 Abs. 4; vgl. darüber Schneider S. 69.

60) Gordan S. 70.

61) vgl. S. 79 ff.

die Lohnzahlung an den Provinzialverband und nicht an den Zögling erfolgt und der Lohn gar nicht in das Vermögen des Zöglings eintritt, sondern Eigentum des Provinzialverbands wird. Ferner spricht gegen einen derartigen Vertragscharakter und die Absicht des Provinzialverbands, einen solchen Vertrag schließen zu wollen, der dem Provinzialverband wegen der Fürsorgeerziehungskosten zustehende Erstattungsanspruch gegenüber dem Zögling.[62])

Die Unterbringung der Zöglinge in Dienst, Arbeit oder Lehre wird vielmehr vom Kommunalverband in der Weise bewirkt, daß der Fürsorger als Vertreter des Landeshauptmanns mit dem Dienst- oder Arbeitsherrn einen Vertrag des Inhalts schließt, daß der Kommunalverband diesen bestimmte persönliche Leistungen und diese andrerseits dem Kommunalverband als Gegenleistung die Zahlung einer gewissen Geldsumme versprechen, oder daß der Lehrherr sich verpflichtet, den ihm überwiesenen Zögling in seinem Handwerk auszubilden, wogegen sich der Kommunalverband zur Zahlung des Lehrgeldes verpflichtet. Der Kommunalverband schließt also den Vertrag nicht im Namen des Mündels, sondern im eigenen Namen, nicht der Zögling, sondern der Kommunalverband ist bei diesen Verträgen der Berechtigte bezw. Verpflichtete. Der Kommunalverband ist also Selbstkontrahent, und die Verträge sind rechtlich nicht als Dienstmietverträge anzusehen, welche den dienstleistenden Personen einen An-

[62]) vgl. auch S. 85.

spruch auf Dienstlohn gewähren, sondern als Dienstverschaffungsverträge, aus denen dem Provinzialverband ein Anspruch erwächst, über den er selbständig verfügen kann. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat zwar den Dienstverschaffungsvertrag nicht ausdrücklich geregelt, aber die Zulässigkeit desselben wird in den Motiven[63]) und von der Wissenschaft mit Recht anerkannt,[64]) und wie das Reichsoberhandelsgericht in vielfachen Entscheidungen ein derartiges Abkommen nach früherem Recht für unbedenklich erklärt hat,[65]) so hat auch neuerdings das Reichsgericht[66]) die Gültigkeit speziell vom Kommunalverband abgeschlossener Dienstverschaffungsverträge betont.

Liegt nun bei den vom Kommunalverband abgeschlossenen Dienstverträgen juristisch ein Dienstverschaffungsvertrag vor, so ergibt sich weiter, daß der Anspruch auf Zahlung des vom Dienstherrn versprochenen Entgelts nur dem Kommunalverband zusteht. Wie der Kommunalverband der allein aus dem Vertrage Verpflichtete ist, wie er dem Kontrahenten die Arbeitsleistung des Zöglings zu verschaffen und zu verhindern hat, daß

---

[63]) Mot. Bd. 2 S. 456.

[64]) Lehmann-Ring Anm. 3 zu § 76 HGB.; Staudinger Bd. 3 zu § 611 BGB.; Horion in Gruchots Beitr. Bd. 47 S. 77; Gordan Anm. 5 zu § 9; Lindenau in Pr.VerwBl. Bd. 24 S. 427; Goeze S. 82 ff.

[65]) Staub § 6 zu Art. 61, Anm. 14 zu § 76 HGB.; Lehmann-Ring Anm. 3 zu § 76; E.ROHG. Bd. 17 S. 399.

[66]) Entsch. v. 7. 10. 1904 in Stat. 1908 B S. 54 ff.

der Zögling die Dienststelle verläßt oder event. den Ermahnungen des Dienstherrn Nachdruck zu verschaffen hat, wenn sich dieselben als unzureichend erwiesen haben, so ist der Kommunalverband auch der allein Berechtigte, d. h. nur ihm, nicht dem Zögling steht das Recht auf die Gegenleistung aus dem Vertrage zu, nur der Kommunalverband kann über die Gegenleistung verfügen, nicht der Zögling. Wirft die Beschäftigung des Zöglings Überschüsse ab, so fallen diese an sich dem Kommunalverband zu, der dann darüber entscheidet, ob und inwieweit diese Überschüsse zur Deckung der durch den Unterhalt des Zöglings während seiner Erziehung erwachsenen Kosten Verwendung finden bezw. ob, wann und inwieweit sie etwa an den Zögling auszuliefern oder für spätere Zeiten für ihn zu belegen sind. Die Lohnüberschüsse des Zöglings werden also nicht Vermögen desselben und unterliegen daher nicht der Vermögensverwaltung durch den gesetzlichen Vertreter. Die Kommunalverwaltungen haben deshalb auch im allgemeinen durch ihre Dienstanweisungen[67]) für die Fürsorger und die beim Vertragsabschluß benutzten und vom Dienstherrn zu unterschreibenden gedruckten Vertragsformulare[67]) dafür Sorge getragen, daß der Lohn gar nicht in die Hände des Zög-

---

[67]) vgl. das durch eine Rundfrage des Landeshauptmanns der Provinz Schleswig-Holstein festgestellte Verfahren in den einzelnen Provinzialverwaltungen der preußischen Monarchie v. 3. 6. 1905 (I M, 4806) in GA. der Provinz Schleswig-Holstein Bd. 1 Nr. 1 S. 190—237.

lings kommt. So ist z. B. bei der Provinzialverwaltung der Provinz Schleswig-Holstein das Verfahren folgendes: Bei der Vermietung der Zöglinge wird ein sogen. „Revers" in drei Exemplaren angefertigt. Davon behält ein Exemplar der Dienstherr, eins der Fürsorger, und das dritte wird dem Armeninspektor übersandt. In diesem Revers verpflichtet sich der Dienstherr, den Barlohn am Schlusse der Dienstzeit nicht an den Zögling, sondern stets an den Fürsorger auszuzahlen,[68] der Fürsorger andrerseits hat gemäß seiner „Anweisung" darauf zu achten, daß der Verdienst nicht an den Zögling ausgezahlt, sondern für denselben in angemessener Weise, d. h. zur Bestreitung notwendiger Ausgaben verwandt und ein möglichst großer Teil bei der Sparkasse belegt wird.[69] Der Zögling bekommt also gar keinen Besitz an dem Lohn, sondern dieser geht, wie der Revers ausdrücklich betont,[70] in das Eigentum des Provinzialverbands über. Die Lohnabrechnungen finden daher auch nicht mit dem Zögling, sondern mit dem Fürsorger statt.[71]

Der aus diesen Verträgen stammende Lohn ist überhaupt nicht eine dem Zögling für seine Arbeit oder Dienste

---

[68] §§ 1 b, 4, 5 des Reverses (Form. 25 a); für Westpreußen vgl. Stat. 1905 S. 12, für Brandenburg s. Abdruck des Formulars in Aschrott S. 325, für Schleswig-Holstein auch Stat. 1907 S. 39 und Anw. S. 44 ff.

[69] Anw. unter b Abs. 3—5.

[70] Revers § 2 II.

[71] Revers § 16.

zustehende Gegenleistung des Dienstherrn, sondern die Verpflichtung des Zöglings zur Arbeit oder Dienstleistung besteht grundsätzlich dem Provinzialverband gegenüber und entsteht nicht, wie das bei freien Arbeitern der Fall ist, erst durch den Abschluß des Vertrages. Der Zögling arbeitet während der Fürsorgeerziehung nicht wie der freie Arbeiter zum Zweck seines Erwerbs, sondern zu seiner Erziehung und Gewöhnung an regelmäßige, ernste Tätigkeit; eine der Lebensstellung des Zöglings entsprechende, seinen Unterhalt bezweckende Erwerbstätigkeit ist hier ausgeschlossen. Er bleibt zwar im gewissen Sinne erwerbsfähig, soweit es sich z. B. um freiwillige Zuwendungen und letztwillige Verfügungen und deren Erwerb handelt, im übrigen ist der Zögling während der Fürsorgeerziehung hinsichtlich der Erwerbes durch eigene Arbeit erwerbsunfähig, denn die Erwerbsunfähigkeit braucht keine absolute zu sein, eine den Unterhalt bezweckende Erwerbstätigkeit kann auch den Umständen nach ausgeschlossen sein,[72]) und das ist bei einem dem Provinzialverband zur Erziehung und beruflichen Ausbildung überwiesenen Zögling der Fall.[73]) Das Recht des Kommunalverbandes, die Zöglinge arbeiten zu lassen, ergibt sich m. E. ohne weiteres aus seinem Recht und seiner Pflicht, sie zu erziehen und beruflich auszubilden, und zwar völlig unabhängig von der Frage, ob besondere

[72]) JurW. 1901 S. 480.

[73]) Urt. des AGKosten v. 29. 8. 1909 und Erk. des LG. Lissa v. 4. 7. 1910 in Stat. 1909 B S. 77—79.

Verträge über die Arbeitsleistungen des Zöglings geschlossen und ob Gegenleistungen versprochen werden. Ob letzteres der Fall ist, hängt vom Belieben des Provinzialverbandes ab bezw. richtet sich nach praktischen Gesichtspunkten.[74]) Gegenleistungen läßt sich der Provinzialverband aber vor allem deshalb gewähren, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß die Dienstherren die geringer oder gar nicht gelohnten Zöglinge als Arbeitskräfte minderen Wertes betrachten und die an den Erlaß des Lohns geknüpften Hoffnungen, der Dienstherr werde in solchen Fällen dem Zögling erhöhte Fürsorge zuteil werden lassen, und es werde sich zwischen Dienstherrn und Zögling ein patriarchalisches Verhältnis herausbilden, sich nicht erfüllt haben. Wenn daher eine Gegenleistung ausbedungen wird, so geschieht das eben vorwiegend aus praktischen Gesichtspunkten, die aber an der rechtlichen Lage nichts ändern. Ein Anspruch des Zöglings darauf, daß der Provinzialverband ihn nur gegen Lohn arbeiten läßt, steht ihm dem Provinzialverband gegenüber nicht zu.

Der Anspruch auf den Lohn steht also nicht dem Zögling zu, und der Provinzialverband nimmt den Lohn nicht nur zur Befriedigung und in Höhe der ihm aus § 16 FEG. zustehenden Erstattungsansprüche an sich, der Provinzialverband ist vielmehr von Anfang an der allein

[74]) Urt. des RG. v. 7. 1. 1907 in Stat. 1906 B S. 63: „. . . Die Fürsorgeerziehung umfaßt neben der Sorge für die Person und die wirtschaftliche Ausbildung der Fürsorgezöglinge auch die Sorge für die Verwertung ihrer Arbeitskraft . . .“

Berechtigte, und in das Vermögen des Zöglings tritt weder der Lohn noch der Lohnanspruch jemals ein.

Von einer Befugnis des Vormundschaftsgerichts, auf Grund des Rechts der Vermögensverwaltung auch über die Verwaltung und Verwendung des von einem bevormundeten Zögling während der Fürsorgeerziehung in Dienst- oder Arbeitsstellen verdienten Lohnes zu verfügen, kann danach nicht die Rede sein. Gewiß wird, wie oben[75]) ausgeführt, die Sorge für das Vermögen eines Zöglings durch die Einleitung der Fürsorgeerziehung nicht berührt. Das der Vermögensverwaltung des gesetzlichen Vertreters unterstehende Vermögen umfaßt aber nur das vor Einleitung der Fürsorgeerziehung oder während derselben durch freiwillige Zuwendungen und letztwillige Verfügungen erworbene Vermögen, der Lohn aus Dienst- und Arbeitsverträgen wird aber eben überhaupt nicht Vermögen des Zöglings,[76]) von der Verwaltung derartiger Lohnüberschüsse sind deshalb gesetzlicher Vertreter und Vormundschaftsgericht ausgeschlossen.

Derartige Verfügungen, wie sie in der Praxis ergangen sind, daß Vormundschaftsgerichte die Sparkassen,

---

[75]) vgl. § 3.

[76]) Zum Vermögen des Zöglings gehört ebenfalls nicht der den Minderjährigen während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe gutgeschriebene Arbeitsverdienstanteil; vgl. Erl. d. JM. und M. d. J. v. 27. 3. 1902 (MBl. f. d. i. V. S. 99) und Erl. d. M. d. J. v. 30. 10. 1907 (288).

bei denen die Fürsorger die Lohnüberschüsse einzelner Zöglinge belegt hatten, angewiesen haben, diese mit einem Sperrvermerk zu versehen oder dem Vormund auszuhändigen,[77]) der sie dann zum Teil in die Hände des Zöglings gelangen ließ, sind demnach unzulässig. Das Sparkassenbuch ist lediglich Akzessorium des Sparguthabers (§ 952 BGB.), und der Zögling ist aus diesem nicht forderungsberechtigt. Die Herleitung einer solchen Forderungsberechtigung gegen den Kommunalverband wäre nur denkbar unter der Annahme eines bei jedem Dienst- oder Arbeitsvertrage ausdrücklich oder stillschweigend vereinbarten Vertrages zugunsten des Zöglings (§ 328 BGB.). Gegen eine derartige Annahme aber sprechen nicht nur erziehliche Rücksichten, sondern die Tatsache, daß es im freien Belieben des Kommunalverbandes steht, außer Beköstigung und Wohnung für den Zögling zugleich noch die Zahlung eines besonderen Entgelts vom Dienstherrn zu verlangen, weiter aber, wie schon erwähnt,[78]) das Bestehen des gesetzlichen Erstattungsanspruchs gegenüber dem Zögling. Die Einzahlung des Geldes in Verbindung mit der Ausstellung eines Sparkassenbuchs auf den Namen des Zöglings ist deshalb nicht als Vertrag zugunsten eines Dritten anzusehen, aus dem ein selbständiges Forderungsrecht für den Zögling erwachsen soll, geschieht vielmehr nur, um die Lohnüberschüsse der

[77]) vgl. Fürsorgeakten der Provinz Schleswig-Holstein, Liste Nr. 287, 432, 448, 1123.

[78]) vgl. S. 78.

einzelnen Zöglinge zwecks Verrechnung auf die durch ihre Erziehung verursachten Kosten oder der bei guter Führung an sie zu erfolgenden späteren Auszahlung leichter auseinanderzuhalten.

Auch für einen Bereicherungsanspruch des Zöglings gegen den Kommunalverband gemäß § 812 BGB. ist kein Raum, denn der Kommunalverband hat nicht ohne rechtlichen Grund, sondern in Ausübung der Fürsorgeerziehung als öffentlichrechtliche Korporation kraft öffentlichen Rechts auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen des Fürsorgegesetzes etwas erlangt, auch ist, wie schon erwähnt,[79]) nicht die Erzielung eines Lohnes, sondern die Gewöhnung an ernste berufliche Tätigkeit das zunächst und hauptsächlich zu erstrebende Ziel bei derartigen Verträgen. Ferner schließt der Kommunalverband derartige Verträge nicht als gesetzlicher Vertreter des Zöglings, sondern, wie dargelegt, für sich und kraft eigenen Rechts ab. Es kann deshalb auch durch dieselben ein Privatrechtsverhältnis zwischen dem Zögling und dem Kommunalverband nicht geschaffen werden. Der Kommunalverband will bei derartigen Verträgen weder namens des Zöglings noch zu seinen Gunsten handeln, so daß dieser privatrechtlich verpflichtet werden sollte, sondern nur im Interesse der Erziehung des Zöglings aus öffentlichrechtlichen Rücksichten, so wie er es seiner Oberaufsichtsbehörde gegenüber verantworten kann.

[79]) vgl. S. 82.

Ein privatrechtlicher Anspruch des Zöglings auf Zahlung des für seine Dienste an den Fürsorger gezahlten Lohnes entsteht ihm nicht, deshalb können z. B. Gläubiger des Zöglings sich nicht an jene Lohnüberschüsse zur Befriedigung ihrer Ansprüche halten, noch können die Eltern auf Grund ihrer Unterhaltspflicht oder die Armenverbände, die den Eltern Unterhalt gewähren, jene Lohnüberschüsse in Anspruch nehmen.

Das Ergebnis kann vielleicht auf den ersten Blick befremden; man könnte es dem Zögling gegenüber für hart und ungerecht halten, daß er an dem von ihm verdienten Lohn kein Eigentum erwirbt, und man könnte fürchten, daß der Zögling, der sich so der Aussicht beraubt sieht, später einmal die Früchte seiner Arbeit zu genießen, die Bereitwilligkeit zur Arbeit und die Freude an derselben verlieren könnte. Man hat deshalb auch derartige Verträge für unsittlich und daher gemäß § 138 BGB. für nichtig erklärt. Demgegenüber muß zunächst geltend gemacht werden, daß der Provinzialverband sich zwar das Eigentumsrecht an den Lohnüberschüssen vorbehält, schon weil er auf Grund des § 16 FEG. erstattungsberechtigt ist, daß er aber nur in den allerseltensten Fällen von seinem Rechte aus § 16 dem Zögling gegenüber hinsichtlich der Lohnüberschüsse Gebrauch macht, z. B. nur, wenn zu befürchten steht, daß das Geld verschwendet oder zu unnützen Ausgaben Verwendung finden wird, oder wenn der Erziehungsversuch bei der Beendi-

gung der Fürsorgeerziehung als gescheitert betrachtet werden muß. Es muß ferner zugegeben werden, daß sich ein Zögling um so eifriger eines anständigen und würdigen Betragens befleißigen wird, wenn er Aussicht hat, den Lohn seiner Arbeit später durch eine gute Führung ernten zu können und der drohenden Verrechnung auf die für seine Erziehung erwachsenen Kosten aus dem Wege zu gehen. Das Bewußtsein, ein Guthaben hinter sich zu haben, das bei Fortsetzung des Dienstverhältnisses ständig wächst, aber bei grundloser Entweichung aus der Dienststelle zur Deckung der Rückbeförderungskosten in Anspruch genommen wird oder werden kann, trägt sicher in vielen Fällen mehr als Ermahnungen und Anleitung dazu bei, den Zögling zur Arbeitsamkeit und Ausdauer auf seiner Dienststelle zu gewöhnen. Die durch die Gestaltung der Verträge dem Provinzialverband gegebene Möglichkeit, das Geld bei schlechter Führung auf die Kosten zu verrechnen, soll also mithelfen, den Erziehungszweck zu fördern. Einen solchen Vertrag aber wird man gewiß nicht unsittlich nennen können.

Erinnern möchte ich ferner daran, daß man es nie als einen Verstoß gegen die guten Sitten betrachtet hat, daß die Kinder alles, was sie erwerben, nicht für sich, sondern für ihre Eltern erwerben. Hier aber ist eben den Eltern das Kind abgenommen, hier ist die Sorge für die Person und für die wirtschaftliche Ausbildung insbesondere in die Hände des Kommunalverbandes übergegangen, der insofern völlig an die Stelle der Eltern

getreten ist, und wenn nunmehr der Kommunalverband die Kinder kleidet, ernährt, erzieht und ausbildet, dann muß er auch ihre Arbeitskraft ausnutzen können, zumal er ihnen deren Erträge fast immer wieder später zugute kommen läßt.

Also auch dieser Einwand vermag die hier vertretene Ansicht nicht zu erschüttern. Tritt aber nun weder der Lohn noch der Lohnanspruch jemals in das Vermögen des Zöglings über, unterliegt daher auch nicht der Vermögensverwaltung des gesetzlichen Vertreters bezw. des Vormundschaftsgerichts, sondern ist der Kommunalverband von Anfang an der allein Berechtigte, so steht ihm auch die Entscheidung darüber zu, ob er dem Zögling — dessen gute Führung selbstverständlich vorausgesetzt — bei erlangter Volljährigkeit seine Lohnüberschüsse sofort auszahlen will oder erst nach und nach. An sich dürfte wohl ein Eingehen auf diese Frage die dieser Arbeit gesteckten Grenzen überschreiten, aber gerade hier wird sich zeigen, welchen außerordentlichen praktischen Nutzen die hier vertretene Ansicht für die Zwecke der Fürsorgeerziehung hat, und deshalb möge eine kurze Darstellung auch nach dieser Richtung gerechtfertigt erscheinen.

Wir haben oben[80] gesehen, daß bereits während der Fürsorgeerziehung die Aussicht des Zöglings, später bei guter Führung die vom Provinzialverband verwalteten Lohnüberschüsse zurückzuerhalten, notwendig ein Ansporn

---

[80]) vgl. S. 88.

für ihn sein muß, keinen Anlaß zu Klagen über sein Betragen zu geben, und so ein Mittel für den Kommunalverband ist, das den Erziehungszweck zu fördern geeignet ist.

Das Erziehungswerk an einem Zögling hat nun aber mit seiner Großjährigkeit und der dadurch bedingten Entlassung zwar formell seinen Abschluß gefunden, aber es liegt naturgemäß für den Kommunalverband, der die großen Kosten getragen und die gewaltige Erziehungsarbeit geleistet hat, im eigensten Interesse, auch fernerhin, soweit es möglich ist, auf den Entlassenen noch einzuwirken, wenigstens noch in der ersten Zeit nach seiner Entlassung für ihn weiter zu sorgen, damit nicht der Zögling den Versuchungen der ihm zum erstenmal geschenkten Freiheit und den Gefahren des Lebens, in das er ohne den bisherigen Führer und Leiter hinaustritt, unterliegt und so in kurzer Zeit das ganze kostspielige und mühsame Erziehungswerk vernichtet wird.[81])

Haben nun die entlassenen Zöglinge beim Provinzialverband noch Lohnüberschüsse, die dieser auch nach ihrer Entlassung für sie verwaltet und ihnen, wenn sie des Geldes zu einem verständigen, ihr Fortkommen fördernden Verwendungszweck bedürfen und das nachweisen, auszahlt, so liegt es in ihrem Interesse, die Verbindung mit dem Kommunalverband aufrechtzuerhalten. Der Provinzial-

---

[81]) vgl. Erl. des M. d. J. v. 24. 3. 1909 (1078) in Stat. 1903 B S. 63; vgl. auch Goeze S. 111.

verband bleibt so mit der großen Mehrzahl der Entlassenen in dauernder Verbindung und ist daher in der Lage, über den ferneren Lebenslauf derselben Mitteilungen zu erhalten, ohne daß es notwendig wird, deshalb die Polizeibehörden um Ermittlungen zu ersuchen. Diese sind nur gar zu oft nicht in der Lage, in unauffälliger Weise ihre Nachforschungen anzustellen, und können unter Umständen den Entlassenen in seinem Fortkommen behinderlich sein. Durch jene Verwaltung der Lohnüberschüsse über die Entlassung hinaus ist aber dem Kommunalverband ein vortreffliches Mittel gegeben, um einmal die früheren Zöglinge auch fernerhin zu einer sparsamen und verständigen Verwendung der oft recht beträchtlichen Summen anzuhalten, ferner aber die Zöglinge nach ihrer Entlassung im Auge zu behalten und sie über die Volljährigkeit hinaus günstig zu beeinflussen.

Ich möchte hier endlich ähnliche Verhältnisse beim Strafvollzug zum Vergleich anführen: Zur Ausnutzung der Arbeitskraft eines Gefangenen schließt die Strafvollstreckungsbehörde, vertreten durch den Gefängnisdirektor, in einigen Fällen mit einer Firma einen Vertrag, wonach sie derselben eine bestimmte Arbeitsleistung des Gefangenen gegen eine Entschädigung verschafft. Aus diesem Dienstverschaffungsvertrag steht nur der Staatsverwaltung die Gegenleistung zu, der Arbeitslohn geht nicht in das Vermögen des Gefangenen über. Ein Recht auf Gutschrift oder auf Auszahlung des verdienten Lohnes

hat der Gefangene nicht.[82]) Auch bei der Entlassung wird ihm nur ein kleiner Betrag ausgehändigt, der Rest bei größeren Beträgen einem Fürsorgeverein für entlassene Strafgefangene überwiesen, an den sich dann der Entlassene später wenden kann. Diese Maßregel ist ein Ausfluß des Besserungszwecks der Strafe, indem so eine gewisse Gewähr dafür geschaffen ist, daß einer unnützen Vergeudung des Geldes vorgebeugt ist und ferner der Entlassene in Verbindung mit der Behörde bleibt. Genau denselben Zweck aber verfolgt die Provinzialverwaltung, wenn sie dem Zögling keinen Anspruch geben will auf den verdienten Lohn und die Lohnüberschüsse auch nach der Entlassung in der Regel bis zum 25. Lebensjahr einbehält. Was man nun dort hinsichtlich des verdienten Lohns von doch immerhin in den meisten Fällen vollgeschäftsfähigen Menschen, wenn auch Gefangenen, der Staatsverwaltung zugesteht, das darf man auch hier dem Provinzialverband nicht dadurch absprechen, daß man dem gesetzlichen Vertreter bezw. dem Vormundschaftsgericht von vornherein die Verwaltung und Verwendung des vom Zögling in Dienst- und Arbeitsstellen erzielten Lohnes übergibt, und so die oft durchaus nicht unbeträchtlichen Lohnerträge bei erlangter Volljährigkeit in die Hände der eben aus der Fürsorgeerziehung Ent-

---

82) vgl. die vom Justizminister erlassenen „Grundsätze für die Berechnung und Verteilung des Arbeitsverdienstes der Gefangenen in den Gefängnissen der Justizverwaltung" v. 31. 3. 1904 und § 96 Abs. 7 letzter Satz der GefO.

lassenen, zum erstenmal selbständig ins Leben Hinaustretenden gelangen läßt. Beide Verwaltungen verfolgen denselben guten Zweck, und was man der einen Verwaltung zugesteht, das möge man billig der anderen nicht unmöglich machen.

§ 9.

Schluß. Ergebnisse der Untersuchung.

Die Ergebnisse der vorliegenden Abhandlung lassen sich ihrem wesentlichen Inhalt nach in folgenden Sätzen zusammenfassen:

1. Die gesetzliche Vertretung eines Minderjährigen bleibt während der Fürsorgeerziehung bei den vom Gesetz oder Vormundschaftsgericht berufenen Personen.

Dem Kommunalverband steht aber gegen alle Willenserklärungen des gesetzlichen Vertreters und Rechtshandlungen des Vormundschaftsgerichts, deren praktische Konsequenzen die Erziehungszwecke beeinträchtigen, ein Einspruchsrecht zu.

2. Die Sorge für das Vermögen eines Minderjährigen bleibt während der Fürsorgeerziehung völlig unbeschränkt in der Hand des bisherigen gesetzlichen Vertreters.

Die vom Zögling in Dienst- oder Arbeitsstellen auf Grund der vom Kommunalverband

mit dem Dienstherrn oder Arbeitgeber selbständig abgeschlossenen Dienstverschaffungsverträge erzielten Lohnüberschüsse gehören nicht zum Vermögen des Zöglings.

Verwaltung und Verwendung dieser Lohnüberschüsse stehen während der Fürsorgeerziehung und nach ihrer Beendigung ausschließlich dem Kommunalverband zu, der an jenen Lohnüberschüssen Eigentum erwirbt.

3. Die Sorge für die Person eines Minderjährigen mit Ausnahme der Vertretung in den seine Person betreffenden Angelegenheiten geht für die Dauer der Fürsorgeerziehung auf den Kommunalverband als Ausfluß der ihm durch das Fürsorgegesetz übertragenen Erziehungsgewalt über.

Die von den Organen des Kommunalverbandes ausgeübte Sorge für die Person eines bevormundeten Zöglings untersteht nicht der Kontrolle des Vormundschaftsgerichts.

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.